



**Dokumentation der Kultusministerkonferenz
über landesrechtlich geregelte Berufsabschlüsse an Fachschulen
(Veröffentlichung der Kommission Berufliche Bildung und Weiterbildung vom 20.03.2026)**

Fachschulen sind Einrichtungen der beruflichen Weiterbildung. Die Bildungsgänge in den Fachbereichen schließen an eine berufliche Erstausbildung und an Berufserfahrungen an. Sie führen in unterschiedlichen Organisationsformen des Unterrichts (Vollzeit- oder Teilzeitform) zu einem staatlichen postsekundären Berufsabschluss nach Landesrecht. Sie können darüber hinaus Ergänzungs- und Aufbaubildungsgänge sowie Maßnahmen der Anpassungsweiterbildung anbieten.

Fachschulen qualifizieren für die Übernahme von Führungsaufgaben und fördern die Bereitschaft zur beruflichen Selbstständigkeit.

Die Kultusministerkonferenz hat die Qualität der Abschlüsse durch gemeinsam vereinbarte Kriterien und Bildungsstandards gesichert und damit die Voraussetzung für die gegenseitige Anerkennung in den Ländern geschaffen. Maßgeblich ist folgende Vereinbarung:

- Rahmenvereinbarung über die Fachschulen vom 07.11.2002 in der jeweils geltenden Fassung.

Rechtsgrundlage für die Berufsabschlüsse bilden die Schulgesetze der Länder.

Berufsabschlüsse an Fachschulen nach der KMK-Rahmenvereinbarung vom 07.11.2002 in der jeweils geltenden Fassung							
I. Fachbereich Agrarwirtschaft							
Lfd. Nr.	Berufsbezeichnung nach der Rahmenvereinbarung der Kultusministerkonferenz	Fachrichtung	Schwerpunkt	Eingangsvoraussetzung	Ausbildungsdauer in Monaten		Land
					Vollzeit	Teilzeit	
1	2	3		4	5		6
1	Staatlich geprüfter Agrarbetriebswirt und Staatlich geprüfte Agrarbetriebswirtin (Bachelor Professional in Agrarwirtschaft)	Agrarwirtschaft		(gemäß RV)	24	36/48	Niedersachsen
		Gartenbau ^{1), 2)}	Dienstleistungsgartenbau, Produktion und Vermarktung	(gemäß RV)	24	36/48	Nordrhein-Westfalen
		Garten- und Landschaftsbau ^{3), 4)}					
		Hauswirtschaft ⁵⁾		(gemäß RV)	24	48	Mecklenburg-Vorpommern
		Ländliche Hauswirtschaft ⁶⁾					
		Landbau ⁷⁾					
		Landwirtschaft ⁸⁾		(gemäß RV)	24		Bayern
				(gemäß RV)	24	48	Mecklenburg-Vorpommern
			Agrarservice, Ökologischer Landbau	(gemäß RV)	24	36/48	Nordrhein-Westfalen
				(gemäß RV) gemäß RV, zusätzlich Hauptschulabschluss	24	48	Rheinland-Pfalz Thüringen
Milch- und Molkereiwirtschaft ⁹⁾							
Weinbau und Önologie ¹⁰⁾							

Berufsabschlüsse an Fachschulen nach der KMK-Rahmenvereinbarung vom 07.11.2002 in der jeweils geltenden Fassung							
I. Fachbereich Agrarwirtschaft							
Lfd. Nr.	Berufsbezeichnung nach der Rahmenvereinbarung der Kultusministerkonferenz	Fachrichtung	Schwerpunkt	Eingangsvoraussetzung	Ausbildungsdauer in Monaten		Land
					Vollzeit	Teilzeit	
1	2	3		4	5	6	
1	Abweichende Berufsbezeichnung						
	1) Staatlich geprüfter Techniker und Staatlich geprüfte Technikerin (Bachelor Professional in Technik)	Gartenbau		(gemäß RV)	24		Bayern
	2) Staatlich geprüfter Techniker und Staatlich geprüfte Technikerin (Bachelor Professional in Technik)	Gartenbau		gemäß RV, zusätzlich Hauptschulabschluss	24	48	Thüringen
	3) Staatlich geprüfter Techniker und Staatlich geprüfte Technikerin (Bachelor Professional in Technik)	Garten- und Landschaftsbau		(gemäß RV)	24		Bayern
	4) Staatlich geprüfter Techniker und Staatlich geprüfte Technikerin (Bachelor Professional in Technik)	Garten- und Landschaftsbau		gemäß RV, zusätzlich Hauptschulabschluss	24	48	Thüringen
	5) Staatlich geprüfter Techniker und Staatlich geprüfte Technikerin (Bachelor Professional in Technik)	Ernährungs- und Versorgungsmanagement		(gemäß RV)	24*/36		Bayern (*bei mind. einjähriger Berufspraxis)

Berufsabschlüsse an Fachschulen nach der KMK-Rahmenvereinbarung vom 07.11.2002 in der jeweils geltenden Fassung							
I. Fachbereich Agrarwirtschaft							
Lfd. Nr.	Berufsbezeichnung nach der Rahmenvereinbarung der Kultusministerkonferenz	Fachrichtung	Schwerpunkt	Eingangsvoraussetzung	Ausbildungsdauer in Monaten		Land
					Vollzeit	Teilzeit	
1	2	3		4	5	6	
	6) Staatlich geprüfter ländlich-hauswirtschaftlicher Betriebsleiter und Staatlich geprüfte ländlich-hauswirtschaftliche Betriebsleiterin (Bachelor Professional in Agrarwirtschaft)		Gesundheit und Betreuung, Vermarktung und Tourismus im ländlichen Raum	(gemäß RV)	24		Schleswig-Holstein
	7) Staatlich geprüfter Techniker und Staatlich geprüfte Technikerin (Bachelor Professional in Technik)	Landbau		(gemäß RV)	24		Bayern
	8) Staatlich geprüfter Agrarbetriebswirt und Staatlich geprüfte Agrarbetriebswirtin (Bachelor Professional in Agrarwirtschaft)	Landwirtschaft		(gemäß RV)	24	48	Sachsen-Anhalt
			Ökologischer Landbau	(gemäß RV)	24	48	Sachsen-Anhalt
	9) Staatlich geprüfter Techniker und Staatlich geprüfte Technikerin (Bachelor Professional in Technik)	Milchwirtschaft und Molkereiwesen		(gemäß RV)	24		Bayern
	10) Staatlich geprüfter Techniker und Staatlich geprüfte Technikerin (Bachelor Professional in Technik)	Weinbau und Önologie		(gemäß RV)	24		Bayern

Berufsabschlüsse an Fachschulen nach der KMK-Rahmenvereinbarung vom 07.11.2002 in der jeweils geltenden Fassung							
I. Fachbereich Agrarwirtschaft							
Lfd. Nr.	Berufsbezeichnung nach der Rahmenvereinbarung der Kultusministerkonferenz	Fachrichtung	Schwerpunkt	Eingangsvoraussetzung	Ausbildungsdauer in Monaten		Land
					Vollzeit	Teilzeit	
1	2	3		4	5	6	6
2	Staatlich geprüfter Wirtschaftler und Staatlich geprüfte Wirtschaftlerin (Bachelor Professional in Agrarwirtschaft)	Agrarwirtschaft		(gemäß RV)	12	24	Niedersachsen
		Forstwirtschaft		(gemäß RV)	12	24	Mecklenburg-Vorpommern
		Gartenbau ¹¹⁾	Floristik	gemäß RV, zusätzlich Hauptschulabschluss	12		Baden-Württemberg
			Baumschule, Zierpflanzenbau, Zierpflanzenbau/Management und Gestaltung, Staudengärtnerei/Management und Gestaltung	gemäß RV, zusätzlich einschlägige Berufserfahrung von zwei Jahren	12		Bayern
			Gemüsebau	gemäß RV, zusätzlich einschlägige Berufserfahrung von zwei Jahren	18*		Bayern *davon 5 Monate Praktikum mit begleitend 15 Tage Schule in Blöcken
			Friedhofsgärtnerei	(gemäß RV)	12		Berlin
Garten- und Landschaftsbau, Zierpflanzenbau, Obstbau, Gemüsebau, Baumschule	(gemäß RV)	12	24	Mecklenburg-Vorpommern			

Berufsabschlüsse an Fachschulen nach der KMK-Rahmenvereinbarung vom 07.11.2002 in der jeweils geltenden Fassung										
I. Fachbereich Agrarwirtschaft										
Lfd. Nr.	Berufsbezeichnung nach der Rahmenvereinbarung der Kultusministerkonferenz	Fachrichtung	Schwerpunkt	Eingangsvoraussetzung	Ausbildungsdauer in Monaten		Land			
					Vollzeit	Teilzeit				
1	2	3		4	5		6			
2	Staatlich geprüfter Wirtschaftler und Staatlich geprüfte Wirtschaftlerin (Bachelor Professional in Agrarwirtschaft)	Gartenbau ¹¹⁾	Dienstleistungsgartenbau, Produktion und Vermarktung	(gemäß RV)	12	24	Nordrhein-Westfalen			
				(gemäß RV)	12	24	Rheinland-Pfalz			
				gemäß RV, zusätzlich Hauptschulabschluss	12	24	Thüringen			
		Garten- und Landschaftsbau		Garten- und Landschaftsbau		gemäß RV, zusätzlich einschlägige Berufserfahrung von zwei Jahren	12		Bayern	
						gemäß RV, zusätzlich einschlägige Berufserfahrung von zwei Jahren	18*		Bayern * davon 5 Monate Praktikum mit begleitend 15 Tage Schule in Blöcken	
						(gemäß RV)	12	24	Hessen	
						gemäß RV, zusätzlich Hauptschulabschluss	12	24	Thüringen	
						Landschaftsbau, Baumpflege	(gemäß RV)	12		Berlin
						Hauswirtschaft				gemäß RV, zusätzlich Hauptschulabschluss
		(gemäß RV)	12	24	Mecklenburg-Vorpommern					
		Dorfhilfe und soziales Management	gemäß RV, zusätzlich Hauptschulabschluss	12	24					Baden-Württemberg
		Großhaushalt	(gemäß RV)	12	24					Nordrhein-Westfalen

Berufsabschlüsse an Fachschulen nach der KMK-Rahmenvereinbarung vom 07.11.2002 in der jeweils geltenden Fassung							
I. Fachbereich Agrarwirtschaft							
Lfd. Nr.	Berufsbezeichnung nach der Rahmenvereinbarung der Kultusministerkonferenz	Fachrichtung	Schwerpunkt	Eingangsvoraussetzung	Ausbildungsdauer in Monaten		Land
					Vollzeit	Teilzeit	
1	2	3		4	5		6
2	Staatlich geprüfter Wirtschaftler und Staatlich geprüfte Wirtschaftlerin (Bachelor Professional in Agrarwirtschaft)	Ländliche Hauswirtschaft ^{12), 13)}					
		Landbau ^{14), 15)}					
		Landwirtschaft ¹⁶⁾	gemäß RV, zusätzlich Hauptschulabschluss (gemäß RV)	12	30	Baden-Württemberg	
				12	24	Hessen	
				12	24	Mecklenburg-Vorpommern	
				12		Rheinland-Pfalz	
			Ökologischer Landbau	(gemäß RV) zusätzlich Hauptschulabschluss	24*		Baden-Württemberg (*1 Jahr Berufstheorie, 1 Jahr gelenktes Praktikum)
			Agrarservice Ökologischer Landbau	(gemäß RV)	12	24	Nordrhein-Westfalen
		Milch- und Molkereiwirtschaft ^{17), 18)}		gemäß RV, zusätzlich Hauptschulabschluss	12	24	Baden-Württemberg
		Obstbau und Obstveredlung		gemäß RV, zusätzlich Hauptschulabschluss	12	24	Baden-Württemberg
		Weinbau und Önologie		gemäß RV, zusätzlich Hauptschulabschluss (gemäß RV)		18	Baden-Württemberg
					12		Bayern
					12	24	Rheinland-Pfalz

Berufsabschlüsse an Fachschulen nach der KMK-Rahmenvereinbarung vom 07.11.2002 in der jeweils geltenden Fassung							
I. Fachbereich Agrarwirtschaft							
Lfd. Nr.	Berufsbezeichnung nach der Rahmenvereinbarung der Kultusministerkonferenz	Fachrichtung	Schwerpunkt	Eingangsvoraussetzung	Ausbildungsdauer in Monaten		Land
					Vollzeit	Teilzeit	
1	2	3		4	5	6	
2	Abweichende Berufsbezeichnung						
	¹¹⁾ Staatlich geprüfter Wirtschaftler des Gartenbaus und Staatlich geprüfte Wirtschaftlerin des Gartenbaus (Bachelor Professional in Agrarwirtschaft)		Produktionsgartenbau Dienstleistungsgartenbau	(gemäß RV)	12		Schleswig-Holstein
	¹²⁾ Staatlich geprüfter Wirtschaftler für Ernährung und Haushaltsmanagement und Staatlich geprüfte Wirtschaftlerin für Ernährung und Haushaltsmanagement (Bachelor Professional in Agrarwirtschaft)			(gemäß RV)	18*		Bayern (berufsbegleitend)
	¹³⁾ Staatlich geprüfter Wirtschaftler der ländlichen Hauswirtschaft und Staatlich geprüfte Wirtschaftlerin der ländlichen Hauswirtschaft (Bachelor Professional in Agrarwirtschaft)			(gemäß RV)	12		Schleswig-Holstein
	¹⁴⁾ Staatlich geprüfter Wirtschaftler für ökologischen Landbau und Staatlich geprüfte Wirtschaftlerin für ökologischen Landbau (Bachelor Professional in Agrarwirtschaft)			(gemäß RV)	18*		Bayern * davon 5 Monate Praktikum mit begleitend 15 Tage Schule in Blöcken
	¹⁵⁾ Staatlich geprüfter Wirtschaftler des Landbaus und Staatlich geprüfte Wirtschaftlerin des Landbaus (Bachelor Professional in Agrarwirtschaft)		Allgemeine Landwirtschaft Ökologischer Landbau	(gemäß RV)	12		Schleswig-Holstein
	¹⁶⁾ Staatlich geprüfter Wirtschaftler und Staatlich geprüfte Wirtschaftlerin	Gartenbau		(gemäß RV)	24*		Sachsen (*1 Jahr Berufstheorie, 1 Jahr gelenktes Praktikum)

Berufsabschlüsse an Fachschulen nach der KMK-Rahmenvereinbarung vom 07.11.2002 in der jeweils geltenden Fassung							
I. Fachbereich Agrarwirtschaft							
Lfd. Nr.	Berufsbezeichnung nach der Rahmenvereinbarung der Kultusministerkonferenz	Fachrichtung	Schwerpunkt	Eingangsvoraussetzung	Ausbildungsdauer in Monaten		Land
					Vollzeit	Teilzeit	
1	2	3		4	5	6	
2	16) Staatlich geprüfter Wirtschaftler und Staatlich geprüfte Wirtschaftlerin	Garten- und Landschaftsbau		(gemäß RV)	24*		Sachsen (*1 Jahr Berufstheorie, 1 Jahr gelenktes Praktikum)
		Hauswirtschaft		(gemäß RV)	24*		Sachsen (*1 Jahr Berufstheorie, 1 Jahr gelenktes Praktikum)
		Landwirtschaft		(gemäß RV)	24*		Sachsen (*1 Jahr Berufstheorie, 1 Jahr gelenktes Praktikum)
				(gemäß RV)	12	18	Sachsen-Anhalt
	17) Staatlich geprüfter Wirtschaftler für Milchwirtschaft und Molkereiwesen und Staatlich geprüfte Wirtschaftlerin für Milchwirtschaft und Molkereiwesen (Bachelor Professional in Agrarwirtschaft)		(gemäß RV)	12		Bayern	
18) Staatlich geprüfter Wirtschaftler für milchwirtschaftliches Laborwesen und Staatlich geprüfte Wirtschaftlerin für milchwirtschaftliches Laborwesen (Bachelor Professional in Agrarwirtschaft)		(gemäß RV)	12		Bayern		

Berufsabschlüsse an Fachschulen nach der KMK-Rahmenvereinbarung vom 07.11.2002 in der jeweils geltenden Fassung							
II. Fachbereich Gestaltung							
Lfd. Nr.	Berufsbezeichnung nach der Rahmenvereinbarung der Kultusministerkonferenz	Fachrichtung	Schwerpunkt	Eingangsvoraussetzung	Ausbildungsdauer in Monaten		Land
					Vollzeit	Teilzeit	
1	2	3		4	5		6
3	Staatlich geprüfter Gestalter und Staatlich geprüfte Gestalterin (Bachelor Professional in Gestaltung)	Bekleidungsdesign ¹⁹⁾					
		Blumenkunst und Design ²⁰⁾					
		Edelmetallgestaltung		(gemäß RV)	24	36/48	Nordrhein-Westfalen
		Farbe, Gestaltung, Werbung		(gemäß RV)	24	36/48	Nordrhein-Westfalen
			Werbegrafik	gemäß RV, zusätzlich Mittlerer Schulabschluss und Eignungsprüfung	36	72	Thüringen
		Farbtechnik und Raumgestaltung		gemäß RV, zusätzlich Hauptschulabschluss sowie unterschiedlich lange einschlägige Berufstätigkeit in Abhängigkeit von Regelausbildungsdauer und allg. Bildungsabschluss	24		Baden-Württemberg
		Gewandmeister ²¹⁾					
Glasgestaltung ²²⁾							
	Handwerkliches Gestalten	Holz, Metall, Stein, Keramik, Textil, Bildhauerei		gemäß RV, zusätzlich Mittlerer Schulabschluss	24		Schleswig-Holstein

Berufsabschlüsse an Fachschulen nach der KMK-Rahmenvereinbarung vom 07.11.2002 in der jeweils geltenden Fassung							
II. Fachbereich Gestaltung							
Lfd. Nr.	Berufsbezeichnung nach der Rahmenvereinbarung der Kultusministerkonferenz	Fachrichtung	Schwerpunkt	Eingangsvoraussetzung	Ausbildungsdauer in Monaten		Land
					Vollzeit	Teilzeit	
1	2	3		4	5		6
3	Staatlich geprüfter Gestalter und Staatlich geprüfte Gestalterin (Bachelor Professional in Gestaltung)	Holzgestaltung ²³⁾	Objektdesign	(gemäß RV)	24	48	Niedersachsen
				gemäß RV, zusätzlich Mittlerer Schulabschluss und Eignungsprüfung	36	72	Thüringen
		Keramikgestaltung ²⁴⁾		(gemäß RV)	24	48	Rheinland-Pfalz
			Kommunikationsdesign	(gemäß RV)	24	48	Sachsen
		Möbel- und Innenraumgestaltung		gemäß RV, zusätzlich Hauptschulabschluss sowie unterschiedlich lange einschlägige Berufstätigkeit in Abhängigkeit von Regelausbildungsdauer und allg. Bildungsabschluss	24		Baden-Württemberg
		Mode ^{25), 26)}					
		Modellistik ²⁷⁾					
		Produktdesign	Schmuck, Geräte und Accessoires	(gemäß RV)	24	48	Hessen
Raumgestaltung und Innenausbau		gemäß RV, zusätzlich Mittlerer Schulabschluss	24		Schleswig-Holstein		

Berufsabschlüsse an Fachschulen nach der KMK-Rahmenvereinbarung vom 07.11.2002 in der jeweils geltenden Fassung							
II. Fachbereich Gestaltung							
Lfd. Nr.	Berufsbezeichnung nach der Rahmenvereinbarung der Kultusministerkonferenz	Fachrichtung	Schwerpunkt	Eingangsvoraussetzung	Ausbildungsdauer in Monaten		Land
					Vollzeit	Teilzeit	
1	2	3		4	5	6	
3	Staatlich geprüfter Gestalter und Staatlich geprüfte Gestalterin (Bachelor Professional in Gestaltung)	Schmuck und Gerät		gemäß RV, zusätzlich Hauptschulabschluss sowie unterschiedlich lange einschlägige Berufstätigkeit in Abhängigkeit von Regelausbildungsdauer und allg. Bildungsabschluss	24		Baden-Württemberg
		Spielzeuggestaltung		gemäß RV, zusätzlich Mittlerer Schulabschluss und Eignungsprüfung	36	72	Thüringen
		Steingestaltung		gemäß RV, zusätzlich Hauptschulabschluss sowie unterschiedlich lange einschlägige Berufstätigkeit in Abhängigkeit von Regelausbildungsdauer und allg. Bildungsabschluss	24		Baden-Württemberg
		Werbegestaltung		gemäß RV, zusätzlich Hauptschulabschluss sowie unterschiedlich lange einschlägige Berufstätigkeit in Abhängigkeit von Regelausbildungsdauer und allg. Bildungsabschluss	24		Baden-Württemberg
				(gemäß RV)	24	36/48	Nordrhein-Westfalen

Berufsabschlüsse an Fachschulen nach der KMK-Rahmenvereinbarung vom 07.11.2002 in der jeweils geltenden Fassung							
II. Fachbereich Gestaltung							
Lfd. Nr.	Berufsbezeichnung nach der Rahmenvereinbarung der Kultusministerkonferenz	Fachrichtung	Schwerpunkt	Eingangsvoraussetzung	Ausbildungsdauer in Monaten		Land
					Vollzeit	Teilzeit	
1	2	3		4	5		6
3	Staatlich geprüfter Gestalter und Staatlich geprüfte Gestalterin (Bachelor Professional in Gestaltung)	Werbe- und Mediendesign ²⁸⁾					
Abweichende Berufsbezeichnung							
	¹⁹⁾ Staatlich geprüfter Designer und Staatlich geprüfte Designerin (Bachelor Professional in Gestaltung)	Bekleidungsdesign		(gemäß RV)	24	48	Hessen
	²⁰⁾ Staatlich geprüfter Gestalter für Blumenkunst und Design und Staatlich geprüfte Gestalterin für Blumenkunst und Design (Bachelor Professional in Gestaltung)			(gemäß RV)	24		Bayern
	²¹⁾ Staatlich geprüfter Gewandmeister und Staatlich geprüfte Gewandmeisterin (Bachelor Professional in Gestaltung)		Damen, Herren	abgeschlossene Berufsausbildung zum Mode-, Damen- oder Herrenschneider und mind. 1 Jahr berufliche Tätigkeit in einer Theater- oder Kostümwerkstatt	24		Hamburg
	²²⁾ Staatlich geprüfter Produktdesigner Glasgestaltung und Staatlich geprüfte Produktdesignerin Glasgestaltung (Bachelor Professional in Gestaltung)			(gemäß RV)	24		Bayern

Berufsabschlüsse an Fachschulen nach der KMK-Rahmenvereinbarung vom 07.11.2002 in der jeweils geltenden Fassung							
II. Fachbereich Gestaltung							
Lfd. Nr.	Berufsbezeichnung nach der Rahmenvereinbarung der Kultusministerkonferenz	Fachrichtung	Schwerpunkt	Eingangsvoraussetzung	Ausbildungsdauer in Monaten		Land
					Vollzeit	Teilzeit	
1	2	3		4	5	6	
	²³⁾ Staatlich geprüfter Raum- und Objekt designer und Staatlich geprüfte Raum- und Objekt designerin (Bachelor Professional in Gestaltung)			gemäß RV, zusätzlich einschlägige Berufstätigkeit von mind. 3 Jahren + Mittlerer Schulabschluss + Aufnahmeprüfung	24		Bayern
	²⁴⁾ Staatlich geprüfter Keramik designer und Staatlich geprüfte Keramik designerin (Bachelor Professional in Gestaltung)			(gemäß RV)	24		Bayern
	²⁵⁾ Staatlich geprüfter Produktentwickler (Mode) und Staatlich geprüfte Produktentwicklerin (Mode) (Bachelor Professional in Gestaltung)			(gemäß RV)	24		Baden-Württemberg
	²⁶⁾ Staatlich geprüfter Modedesigner und Staatlich geprüfte Modedesignerin (Bachelor Professional in Gestaltung)			(gemäß RV)	24	36/48	Nordrhein-Westfalen
	²⁷⁾ Staatlich geprüfter Modegestalter und Staatlich geprüfte Modegestalterin (Bachelor Professional in Gestaltung)			(gemäß RV)	24		Bayern
	²⁸⁾ Staatlich geprüfter Designer und Staatlich geprüfte Designerin (Bachelor Professional in Gestaltung)	Werbe- und Mediendesign		(gemäß RV)	24	48	Hessen

Berufsabschlüsse an Fachschulen nach der KMK-Rahmenvereinbarung vom 07.11.2002 in der jeweils geltenden Fassung							
III. Fachbereich Technik							
Lfd. Nr.	Berufsbezeichnung nach der Rahmenvereinbarung der Kultusministerkonferenz	Fachrichtung	Schwerpunkt	Eingangsvoraussetzung	Ausbildungsdauer in Monaten		Land
					Vollzeit	Teilzeit	
1	2	3		4	5	6	
4	Staatlich geprüfter Techniker und Staatlich geprüfte Technikerin (Bachelor Professional in Technik)	Agrartechnik ²⁹⁾		gemäß RV, zusätzlich Hauptschulabschluss	24		Baden-Württemberg
				gemäß RV, zusätzlich Fachoberschulreife	24	36	Brandenburg
			Landwirtschaft	(gemäß RV)	24	48	Mecklenburg-Vorpommern
			Garten- und Landschaftsbau, Umweltschutztechnik	(gemäß RV)	24	48	Niedersachsen
		Augenoptik und Optometrie ³⁰⁾		(gemäß RV)	24		Bayern
		Automatisierungstechnik		(gemäß RV)	24	48	Nordrhein-Westfalen
			Digitale Produktionstechnik	(gemäß RV)	24	48	Nordrhein-Westfalen
				(gemäß RV)	24	48	Rheinland-Pfalz
		Automatisierungstechnik/ Mechatronik		gemäß RV, zusätzlich Hauptschulabschluss sowie unterschiedlich lange einschlägige Berufstätigkeit in Abhängigkeit von Regelausbildungsdauer und allg. Bildungsabschluss	24	36 - 48	Baden-Württemberg

Berufsabschlüsse an Fachschulen nach der KMK-Rahmenvereinbarung vom 07.11.2002 in der jeweils geltenden Fassung								
III. Fachbereich Technik								
Lfd. Nr.	Berufsbezeichnung nach der Rahmenvereinbarung der Kultusministerkonferenz	Fachrichtung	Schwerpunkt	Eingangsvoraussetzung	Ausbildungsdauer in Monaten		Land	
					Vollzeit	Teilzeit		
1	2	3		4	5		6	
4	Staatlich geprüfter Techniker und Staatlich geprüfte Technikerin (Bachelor Professional in Technik)	Baudenkmalpflege und Altbaurenewerung	angewandte Baudenkmalpflege, energieeffiziente-ökologische Altbaurenewerung	(gemäß RV)	24	36/48	Nordrhein-Westfalen	
			Allgemeine Baudenkmalpflege	gemäß RV, zusätzlich Mittlerer Schulabschluss	24	48	Thüringen	
		Bautechnik		gemäß RV, zusätzlich Hauptschulabschluss sowie unterschiedlich lange einschlägige Berufstätigkeit in Abhängigkeit von Regelausbildungsdauer und allg. Bildungsabschluss	(gemäß RV)	24		Bayern
			Hochbau, Tiefbau, Haustechnik	(gemäß RV)	24	48	Berlin	
				gemäß RV, zusätzlich Fachoberschulreife	(gemäß RV)	24	36	Brandenburg
				(gemäß RV)	24	36	Hamburg	
			Hochbau, Tiefbau	(gemäß RV)	24	48	Hessen	
			Baubetrieb, Hochbau, Tiefbau	gemäß RV, zusätzlich Mittlere Reife	24	48	Mecklenburg-Vorpommern	
			Hochbau, Tiefbau	(gemäß RV)	24	48	Niedersachsen	

Berufsabschlüsse an Fachschulen nach der KMK-Rahmenvereinbarung vom 07.11.2002 in der jeweils geltenden Fassung							
III. Fachbereich Technik							
Lfd. Nr.	Berufsbezeichnung nach der Rahmenvereinbarung der Kultusministerkonferenz	Fachrichtung	Schwerpunkt	Eingangsvoraussetzung	Ausbildungsdauer in Monaten		Land
					Vollzeit	Teilzeit	
1	2	3		4	5	6	
4	Staatlich geprüfter Techniker und Staatlich geprüfte Technikerin (Bachelor Professional in Technik)	Bautechnik	Ausbau, Hochbau, Tiefbau	(gemäß RV)	24	36/48	Nordrhein-Westfalen
				(gemäß RV)	24	48	Rheinland-Pfalz
			Bausanierung, Hochbau, Tiefbau	(gemäß RV)	24	48	Sachsen
			Hochbau, Tiefbau	(gemäß RV)	24	48	Sachsen-Anhalt
				gemäß RV, zusätzlich Mittlerer Bildungsabschluss	24	48	Saarland
			Hochbau, Bauwerkerhaltung, Tief- und Straßenbau	gemäß RV, zusätzlich Mittlerer Schulabschluss	24		Schleswig-Holstein
			Baubetrieb, Bauerneuerung/ Bausanierung, Bauvermessung, Hochbau, Tiefbau	gemäß RV, zusätzlich Mittlerer Schulabschluss	24	48	Thüringen
		Bekleidungstechnik		gemäß RV, zusätzlich Hauptschulabschluss sowie unterschiedlich lange einschlägige Berufstätigkeit in Abhängigkeit von Regelausbildungsdauer und allg. Bildungsabschluss	24		Baden-Württemberg

Berufsabschlüsse an Fachschulen nach der KMK-Rahmenvereinbarung vom 07.11.2002 in der jeweils geltenden Fassung									
III. Fachbereich Technik									
Lfd. Nr.	Berufsbezeichnung nach der Rahmenvereinbarung der Kultusministerkonferenz	Fachrichtung	Schwerpunkt	Eingangsvoraussetzung	Ausbildungsdauer in Monaten		Land		
					Vollzeit	Teilzeit			
1	2	3		4	5	6			
4	Staatlich geprüfter Techniker und Staatlich geprüfte Technikerin (Bachelor Professional in Technik)	Bekleidungstechnik		(gemäß RV)	24		Bayern		
				(gemäß RV)	24	48	Hessen		
				(gemäß RV)	24	36/48	Nordrhein-Westfalen		
				(gemäß RV)	24	48	Sachsen		
		Bergbautechnik	Bergtechnik, Tagebautechnik	(gemäß RV)	24	48	Niedersachsen		
			Kokerei/Aufbereitungstechnik, Tagebautechnik, Tiefbautechnik	(gemäß RV)	24	36/48	Nordrhein-Westfalen		
				(gemäß RV)	24	48	Sachsen		
		Biogentechnik		(gemäß RV)	24	36/48	Nordrhein-Westfalen		
		Biotechnik				gemäß RV, zusätzlich Hauptschulabschluss sowie unterschiedlich lange einschlägige Berufstätigkeit in Abhängigkeit von Regelausbildungsdauer und allg. Bildungsabschluss	24	48	Baden-Württemberg
						(gemäß RV)	24		Bayern
						(gemäß RV)	24	48	Berlin
						(gemäß RV)	24	48	Hessen
						(gemäß RV)	24	48	Sachsen-Anhalt
gemäß RV, zusätzlich Mittlerer Schulabschluss	24					48	Thüringen		

Berufsabschlüsse an Fachschulen nach der KMK-Rahmenvereinbarung vom 07.11.2002 in der jeweils geltenden Fassung							
III. Fachbereich Technik							
Lfd. Nr.	Berufsbezeichnung nach der Rahmenvereinbarung der Kultusministerkonferenz	Fachrichtung	Schwerpunkt	Eingangsvoraussetzung	Ausbildungsdauer in Monaten		Land
					Vollzeit	Teilzeit	
1	2	3		4	5	6	
4	Staatlich geprüfter Techniker und Staatlich geprüfte Technikerin (Bachelor Professional in Technik)	Bohr-, Förder- und Rohrleitungstechnik ³¹⁾	Bohrtechnik	(gemäß RV)	24	48	Niedersachsen
			Fördertechnik	(gemäß RV)	24	48	Niedersachsen
		Brauwesen und Getränkechnik ³²⁾	Bohrtechnik	(gemäß RV)	24	48	Sachsen
			Chemietechnik	gemäß RV, zusätzlich Hauptschulabschluss sowie unterschiedlich lange einschlägige Berufstätigkeit in Abhängigkeit von Regelausbildungsdauer und allg. Bildungsabschluss	24	48	Baden-Württemberg
			(gemäß RV)	24		Bayern	
		Labortechnik	(gemäß RV)	24		Berlin	
		Instrumentelle Analytik	(gemäß RV)	24		Bremen	
			(gemäß RV)		36	Hamburg	
		Labortechnik, Produktionstechnik	(gemäß RV)	24	48	Hessen	
		Betriebstechnik Labortechnik	(gemäß RV)	24	36/48	Nordrhein-Westfalen	
			(gemäß RV)	24	48	Rheinland-Pfalz	
		Biotechnologie, Labortechnik und Umweltanalytik	(gemäß RV)	24	48	Sachsen	
		Produktionstechnik	(gemäß RV)	24	48	Sachsen-Anhalt	
	gemäß RV, zusätzlich Mittlerer Schulabschluss	24		Schleswig-Holstein			

Berufsabschlüsse an Fachschulen nach der KMK-Rahmenvereinbarung vom 07.11.2002 in der jeweils geltenden Fassung										
III. Fachbereich Technik										
Lfd. Nr.	Berufsbezeichnung nach der Rahmenvereinbarung der Kultusministerkonferenz	Fachrichtung	Schwerpunkt	Eingangsvoraussetzung	Ausbildungsdauer in Monaten		Land			
					Vollzeit	Teilzeit				
1	2	3		4	5	6				
4	Staatlich geprüfter Techniker und Staatlich geprüfte Technikerin (Bachelor Professional in Technik)	Druck- und Medientechnik		gemäß RV, zusätzlich Hauptschulabschluss sowie unterschiedlich lange einschlägige Berufstätigkeit in Abhängigkeit von Regelausbildungsdauer und allg. Bildungsabschluss	24	36	Baden-Württemberg			
				(gemäß RV)	24		Bayern			
				Crossmedia-Publishing	(gemäß RV)		48	Berlin		
					(gemäß RV)	24	48	Hessen		
					(gemäß RV)	24	36/48	Nordrhein-Westfalen		
					gemäß RV, zusätzlich Mittlerer Schulabschluss	24		Schleswig-Holstein		
					gemäß RV, zusätzlich Mittlerer Schulabschluss	24	48	Thüringen		
				Elektromobilität		gemäß RV, zusätzlich Mittlerer Schulabschluss	24		Schleswig-Holstein	
				Elektrotechnik			gemäß RV, zusätzlich Hauptschulabschluss sowie unterschiedlich lange einschlägige Berufstätigkeit in Abhängigkeit von Regelausbildungsdauer und allg. Bildungsabschluss	24	48	Baden-Württemberg
							(gemäß RV)	24	48	Bayern

Berufsabschlüsse an Fachschulen nach der KMK-Rahmenvereinbarung vom 07.11.2002 in der jeweils geltenden Fassung							
III. Fachbereich Technik							
Lfd. Nr.	Berufsbezeichnung nach der Rahmenvereinbarung der Kultusministerkonferenz	Fachrichtung	Schwerpunkt	Eingangsvoraussetzung	Ausbildungsdauer in Monaten		Land
					Vollzeit	Teilzeit	
1	2	3		4	5	6	6
4	Staatlich geprüfter Techniker und Staatlich geprüfte Technikerin (Bachelor Professional in Technik)	Elektrotechnik	Automatisierungstechnik, Energietechnik, Datenverarbeitungs- und Netzwerktechnik	(gemäß RV)	24	48	Berlin
				gemäß RV, zusätzlich Fachoberschulreife	24	36	Brandenburg
			Energietechnik und Prozessautomatisierung, Sensoren und Messtechnik	(gemäß RV)	24	48	Bremen
			Energietechnik, Gebäudetechnik und Prozessautomatisierung	(gemäß RV)	24	36	Hamburg
			Automatisierungs- und Prozessleittechnik, Energietechnik und Prozessautomation, Informations- und Kommunikationstechnik	(gemäß RV)	24	48	Hessen

Berufsabschlüsse an Fachschulen nach der KMK-Rahmenvereinbarung vom 07.11.2002 in der jeweils geltenden Fassung							
III. Fachbereich Technik							
Lfd. Nr.	Berufsbezeichnung nach der Rahmenvereinbarung der Kultusministerkonferenz	Fachrichtung	Schwerpunkt	Eingangsvoraussetzung	Ausbildungsdauer in Monaten		Land
					Vollzeit	Teilzeit	
1	2	3		4	5	6	6
4	Staatlich geprüfter Techniker und Staatlich geprüfte Technikerin (Bachelor Professional in Technik)	Elektrotechnik	Automatisierungstechnik, Datenverarbeitungstechnik, Energietechnik, Informations- und Kommunikationstechnik, Marineelektronik	gemäß RV, zusätzlich Mittlere Reife	24	48	Mecklenburg-Vorpommern
			Datenverarbeitungstechnik, Energietechnik und Prozessautomatik, Informations- und Kommunikationstechnik	(gemäß RV)	24	48	Niedersachsen
				(gemäß RV)	24	36/48	Nordrhein-Westfalen
				(gemäß RV)	24	48	Rheinland-Pfalz
				gemäß RV, zusätzlich Mittlerer Bildungsabschluss	24	36/48	Saarland
	Energie- und Automatisierungstechnik, Kommunikationselektronik und Datenverarbeitungstechnik, Projektierung und Systemmanagement	(gemäß RV)	24	48	Sachsen		

Berufsabschlüsse an Fachschulen nach der KMK-Rahmenvereinbarung vom 07.11.2002 in der jeweils geltenden Fassung							
III. Fachbereich Technik							
Lfd. Nr.	Berufsbezeichnung nach der Rahmenvereinbarung der Kultusministerkonferenz	Fachrichtung	Schwerpunkt	Eingangsvoraussetzung	Ausbildungsdauer in Monaten		Land
					Vollzeit	Teilzeit	
1	2	3		4	5	6	
4	Staatlich geprüfter Techniker und Staatlich geprüfte Technikerin (Bachelor Professional in Technik)	Elektrotechnik	Energietechnik und Prozessautomatisierung	(gemäß RV)	24	48	Sachsen-Anhalt
			Datenverarbeitungstechnik, Energietechnik und Prozessautomatisierung, Industrieelektronik	gemäß RV, zusätzlich Mittlerer Schulabschluss	24	max. 48	Schleswig-Holstein
			Datenverarbeitungstechnik, Energietechnik und Prozessautomatisierung, Elektrische Systemtechnik, Informations- und Kommunikationstechnik, Prozesstechnik, Regenerative Energien	gemäß RV, zusätzlich Mittlerer Schulabschluss	24	48	Thüringen
		Fahrzeugtechnik		(gemäß RV)	24		Bayern
				(gemäß RV)	24	48	Niedersachsen
				(gemäß RV)			Nordrhein-Westfalen
				(gemäß RV)	24	48	Sachsen
Elektromobilität (NW)	(gemäß RV)	24		Nordrhein-Westfalen			

Berufsabschlüsse an Fachschulen nach der KMK-Rahmenvereinbarung vom 07.11.2002 in der jeweils geltenden Fassung							
III. Fachbereich Technik							
Lfd. Nr.	Berufsbezeichnung nach der Rahmenvereinbarung der Kultusministerkonferenz	Fachrichtung	Schwerpunkt	Eingangsvoraussetzung	Ausbildungsdauer in Monaten		Land
					Vollzeit	Teilzeit	
1	2	3		4	5	6	
4	Staatlich geprüfter Techniker und Staatlich geprüfte Technikerin (Bachelor Professional in Technik)	Farb- und Lack(ier)technik		gemäß RV, zusätzlich Hauptschulabschluss sowie unterschiedlich lange einschlägige Berufstätigkeit in Abhängigkeit von Regelausbildungsdauer und allg. Bildungsabschluss	24		Baden-Württemberg
				(gemäß RV)	24		Bayern
				(gemäß RV)	24		Berlin
				(gemäß RV)	24	48	Hessen
				(gemäß RV)	24	48	Niedersachsen
				(gemäß RV)	24	36/48	Nordrhein-Westfalen
				gemäß RV, zusätzlich Mittlerer Schulabschluss	24		Schleswig-Holstein
				(gemäß RV)	24	48	Sachsen
				Fahrzeuglackierer/-in, Maler/-in	(gemäß RV)	24	

Berufsabschlüsse an Fachschulen nach der KMK-Rahmenvereinbarung vom 07.11.2002 in der jeweils geltenden Fassung								
III. Fachbereich Technik								
Lfd. Nr.	Berufsbezeichnung nach der Rahmenvereinbarung der Kultusministerkonferenz	Fachrichtung	Schwerpunkt	Eingangsvoraussetzung	Ausbildungsdauer in Monaten		Land	
					Vollzeit	Teilzeit		
1	2	3		4	5	6		
4	Staatlich geprüfter Techniker und Staatlich geprüfte Technikerin (Bachelor Professional in Technik)	Feinwerktechnik		gemäß RV, zusätzlich Hauptschulabschluss sowie unterschiedlich lange einschlägige Berufstätigkeit in Abhängigkeit von Regelausbildungsdauer und allg. Bildungsabschluss	24	48	Baden-Württemberg	
				(gemäß RV)	24	48	Sachsen	
				gemäß RV, zusätzlich Mittlerer Schulabschluss	24	48	Thüringen	
				(gemäß RV)	24	48	Hessen	
		Fleischereitechnik ³³⁾						
		Galvanotechnik		gemäß RV, zusätzlich Hauptschulabschluss sowie unterschiedlich lange einschlägige Berufstätigkeit in Abhängigkeit von Regelausbildungsdauer und allg. Bildungsabschluss	24	48	Baden-Württemberg	
				(gemäß RV)	24		Bayern	
				(gemäß RV)	24/48		Nordrhein-Westfalen	

Berufsabschlüsse an Fachschulen nach der KMK-Rahmenvereinbarung vom 07.11.2002 in der jeweils geltenden Fassung							
III. Fachbereich Technik							
Lfd. Nr.	Berufsbezeichnung nach der Rahmenvereinbarung der Kultusministerkonferenz	Fachrichtung	Schwerpunkt	Eingangsvoraussetzung	Ausbildungsdauer in Monaten		Land
					Vollzeit	Teilzeit	
1	2	3		4	5		6
4	Staatlich geprüfter Techniker und Staatlich geprüfte Technikerin (Bachelor Professional in Technik)	Gartenbau - Produktion und Vermarktung		gemäß RV, zusätzlich Hauptschulabschluss sowie unterschiedlich lange einschlägige Berufstätigkeit in Abhängigkeit von Regelausbildungsdauer und allg. Bildungsabschluss	24		Baden-Württemberg
				(gemäß RV)	36*		Sachsen (*2 Jahre Berufstheorie, 1 Jahr gelenktes Praktikum)
		Garten- und Landschaftsbau		gemäß RV, zusätzlich Hauptschulabschluss sowie unterschiedlich lange einschlägige Berufstätigkeit in Abhängigkeit von Regelausbildungsdauer und allg. Bildungsabschluss	24		Baden-Württemberg
				(gemäß RV)	24		Berlin
				(gemäß RV)	36*		Sachsen (*2 Jahre Berufstheorie, 1 Jahr gelenktes Praktikum)

Berufsabschlüsse an Fachschulen nach der KMK-Rahmenvereinbarung vom 07.11.2002 in der jeweils geltenden Fassung							
III. Fachbereich Technik							
Lfd. Nr.	Berufsbezeichnung nach der Rahmenvereinbarung der Kultusministerkonferenz	Fachrichtung	Schwerpunkt	Eingangsvoraussetzung	Ausbildungsdauer in Monaten		Land
					Vollzeit	Teilzeit	
1	2	3		4	5	6	
4	Staatlich geprüfter Techniker und Staatlich geprüfte Technikerin (Bachelor Professional in Technik)	Gebäudesystemtechnik		gemäß RV, zusätzlich Hauptschulabschluss sowie unterschiedlich lange einschlägige Berufstätigkeit in Abhängigkeit von Regelausbildungsdauer und allg. Bildungsabschluss	24	36	Baden-Württemberg
				(gemäß RV)	24	36/48	Nordrhein-Westfalen
				gemäß RV, zusätzlich Mittlerer Schulabschluss	24		Schleswig-Holstein
		Geologietechnik		(gemäß RV)	24	48	Sachsen
		Gießereitechnik		gemäß RV, zusätzlich Hauptschulabschluss sowie unterschiedlich lange einschlägige Berufstätigkeit in Abhängigkeit von Regelausbildungsdauer und allg. Bildungsabschluss	24		Baden-Württemberg
				(gemäß RV)	24	36/48	Nordrhein-Westfalen
				(gemäß RV)	24	48	Sachsen
		Glasbautechnik		(gemäß RV)	24		Bayern
		Glastechnik		(gemäß RV)	24		Bayern
				(gemäß RV)	24	48	Hessen

Berufsabschlüsse an Fachschulen nach der KMK-Rahmenvereinbarung vom 07.11.2002 in der jeweils geltenden Fassung									
III. Fachbereich Technik									
Lfd. Nr.	Berufsbezeichnung nach der Rahmenvereinbarung der Kultusministerkonferenz	Fachrichtung	Schwerpunkt	Eingangsvoraussetzung	Ausbildungsdauer in Monaten		Land		
					Vollzeit	Teilzeit			
1	2	3		4	5	6			
4	Staatlich geprüfter Techniker und Staatlich geprüfte Technikerin (Bachelor Professional in Technik)	Heizungs-, Lüftungs- und Klimatechnik		gemäß RV, zusätzlich Hauptschulabschluss sowie unterschiedlich lange einschlägige Berufstätigkeit in Abhängigkeit von Regelausbildungsdauer und allg. Bildungsabschluss	24		Baden-Württemberg		
				(gemäß RV)	24	48	Niedersachsen		
				(gemäß RV)	24	36/48	Nordrhein-Westfalen		
				gemäß RV, zusätzlich Mittlerer Schulabschluss	24	48	Thüringen		
				Holztechnik ³⁴⁾		gemäß RV, zusätzlich Hauptschulabschluss sowie unterschiedlich lange einschlägige Berufstätigkeit in Abhängigkeit von Regelausbildungsdauer und allg. Bildungsabschluss	24		Baden-Württemberg
						(gemäß RV)	24		Bayern
						(gemäß RV)	24		Hamburg
		(gemäß RV)	24			48	Hessen		
		(gemäß RV)	24				Mecklenburg-Vorpommern		
		(gemäß RV)	24			48	Niedersachsen		
		(gemäß RV)	24			36/48	Nordrhein-Westfalen		
		(gemäß RV)	24	48	Rheinland-Pfalz				

Berufsabschlüsse an Fachschulen nach der KMK-Rahmenvereinbarung vom 07.11.2002 in der jeweils geltenden Fassung									
III. Fachbereich Technik									
Lfd. Nr.	Berufsbezeichnung nach der Rahmenvereinbarung der Kultusministerkonferenz	Fachrichtung	Schwerpunkt	Eingangsvoraussetzung	Ausbildungsdauer in Monaten		Land		
					Vollzeit	Teilzeit			
1	2	3		4	5		6		
4	Staatlich geprüfter Techniker und Staatlich geprüfte Technikerin (Bachelor Professional in Technik)	Holztechnik ³⁴⁾		(gemäß RV)	24	48	Sachsen		
				gemäß RV, zusätzlich Mittlerer Schulabschluss	24		Schleswig-Holstein		
		Industrielle Beschichtungstechnik		gemäß RV, zusätzlich Hauptschulabschluss sowie unterschiedlich lange einschlägige Berufstätigkeit in Abhängigkeit von Regelausbildungsdauer und allg. Bildungsabschluss	24		Baden-Württemberg		
		Informatik ³⁵⁾	Systemadministration und Informationssicherheit, Datenbanken und Softwareentwicklung, Künstliche Intelligenz (KI) und Robotik		(gemäß RV)	24	48	Berlin	
					IT-Sicherheit	(gemäß RV)		48	Bremen
						(gemäß RV)	24	48	Niedersachsen
	Datenbanktechnologie, Netzwerktechnologie, Softwaretechnologie			(gemäß RV)	24	48	Sachsen		
	Nachhaltige Digitalisierung	gemäß RV, zusätzlich Mittlerer Schulabschluss	24		Schleswig-Holstein				

Berufsabschlüsse an Fachschulen nach der KMK-Rahmenvereinbarung vom 07.11.2002 in der jeweils geltenden Fassung							
III. Fachbereich Technik							
Lfd. Nr.	Berufsbezeichnung nach der Rahmenvereinbarung der Kultusministerkonferenz	Fachrichtung	Schwerpunkt	Eingangsvoraussetzung	Ausbildungsdauer in Monaten		Land
					Vollzeit	Teilzeit	
1	2	3		4	5		6
4	Staatlich geprüfter Techniker und Staatlich geprüfte Technikerin (Bachelor Professional in Technik)	Informatiktechnik		gemäß RV, zusätzlich Hauptschulabschluss sowie unterschiedlich lange einschlägige Berufstätigkeit in Abhängigkeit von Regelausbildungsdauer und allg. Bildungsabschluss	24	48	Baden-Württemberg
				(gemäß RV)	24	48	Rheinland-Pfalz
		Informationstechnik		(gemäß RV)	24	48	Bayern
				(gemäß RV)	24	36	Hamburg
			Computersystem- und Netzwerktechnik	(gemäß RV)	24	48	Hessen
				gemäß RV, zusätzlich Mittlerer Schulabschluss	24	max. 48	Schleswig-Holstein
		Kältetechnik		(gemäß RV)	24	36/48	Nordrhein-Westfalen
		Kälte- und Klimatechnik		(gemäß RV)	24	48	Hessen
				(gemäß RV)	24	48	Sachsen
		Karosserie- und Fahrzeugbautechnik	Leichtbau und Mobilitätskonzepte, methodische Konstruktion	(gemäß RV)	24		Hamburg
				(gemäß RV)	24	36/48	Nordrhein-Westfalen
				(gemäß RV)	24	48	Rheinland-Pfalz
		Karosserie- und Fahrzeugtechnik		(gemäß RV)	24	48	Hessen
		Keramiktechnik		(gemäß RV)	24	48	Rheinland-Pfalz

Berufsabschlüsse an Fachschulen nach der KMK-Rahmenvereinbarung vom 07.11.2002 in der jeweils geltenden Fassung							
III. Fachbereich Technik							
Lfd. Nr.	Berufsbezeichnung nach der Rahmenvereinbarung der Kultusministerkonferenz	Fachrichtung	Schwerpunkt	Eingangsvoraussetzung	Ausbildungsdauer in Monaten		Land
					Vollzeit	Teilzeit	
1	2	3		4	5		6
4	Staatlich geprüfter Techniker und Staatlich geprüfte Technikerin (Bachelor Professional in Technik)	Korrosionsschutztechnik		(gemäß RV)	24	36/48	Nordrhein-Westfalen
		Kraftfahrzeugtechnik		gemäß RV, zusätzlich Hauptschulabschluss, sowie unterschiedlich lange Berufstätigkeit in Abhängigkeit von Regelausbildungsdauer und allg. Bildungsabschluss	24		Baden-Württemberg
				(gemäß RV)	24	48	Rheinland-Pfalz
				(gemäß RV)	24	48	Sachsen-Anhalt
				gemäß RV, zusätzlich Mittlerer Bildungsabschluss	24	48	Saarland
				gemäß RV, zusätzlich Mittlerer Schulabschluss	24	48	Thüringen
			Systemtechnik, Konstruktionstechnik	gemäß RV, zusätzlich Mittlerer Schulabschluss	24		Schleswig-Holstein
			Alternative Antriebstechnik	gemäß RV, zusätzlich Mittlerer Bildungsabschluss	24	48	Saarland
		Kunststofftechnik		(gemäß RV)	24	48	Bayern
				(gemäß RV)	24	48	Sachsen
		Kunststoff- und Kautschuktechnik		(gemäß RV)	24	48	Hessen
				(gemäß RV)	24	36/48	Nordrhein-Westfalen

Berufsabschlüsse an Fachschulen nach der KMK-Rahmenvereinbarung vom 07.11.2002 in der jeweils geltenden Fassung							
III. Fachbereich Technik							
Lfd. Nr.	Berufsbezeichnung nach der Rahmenvereinbarung der Kultusministerkonferenz	Fachrichtung	Schwerpunkt	Eingangsvoraussetzung	Ausbildungsdauer in Monaten		Land
					Vollzeit	Teilzeit	
1	2	3		4	5	6	
4	Staatlich geprüfter Techniker und Staatlich geprüfte Technikerin (Bachelor Professional in Technik)	Landwirtschaft		gemäß RV, zusätzlich Hauptschulabschluss sowie unterschiedlich lange einschlägige Berufstätigkeit in Abhängigkeit von Regelausbildungsdauer u. allg. Bildungsabschluss	24		Baden-Württemberg
				(gemäß RV)	36*		Sachsen (*2 Jahre Berufstheorie, 1 Jahr gelenktes Praktikum)
		Lebensmitteltechnik		gemäß RV, zusätzlich Hauptschulabschluss sowie unterschiedlich lange einschlägige Berufstätigkeit in Abhängigkeit von Regelausbildungsdauer und allg. Bildungsabschluss	24		Baden-Württemberg
			Bäckereitechnik, Fertiggerichte/Feinkost, Fleischereitechnik, Verpackungstechnik	(gemäß RV)	24		Berlin
				(gemäß RV)	24	48	Bremen
			Produktentwicklung und Qualitätsmanagement, Verfahrenstechnik	(gemäß RV)	24	48	Hessen
				(gemäß RV)	24	48	Niedersachsen
	(gemäß RV)	24	36/48	Nordrhein-Westfalen			

Berufsabschlüsse an Fachschulen nach der KMK-Rahmenvereinbarung vom 07.11.2002 in der jeweils geltenden Fassung							
III. Fachbereich Technik							
Lfd. Nr.	Berufsbezeichnung nach der Rahmenvereinbarung der Kultusministerkonferenz	Fachrichtung	Schwerpunkt	Eingangsvoraussetzung	Ausbildungsdauer in Monaten		Land
					Vollzeit	Teilzeit	
1	2	3		4	5	6	
4	Staatlich geprüfter Techniker und Staatlich geprüfte Technikerin (Bachelor Professional in Technik)	Lebensmitteltechnik		(gemäß RV)	24	48	Rheinland-Pfalz
				(gemäß RV)	24	48	Sachsen
			Produktentwicklung und Sensorik, Qualitätsmanagement und Lebensmittelsicherheit, Betriebsmanagement/Prozess- und Digitalisierungstechnik	gemäß RV, zusätzlich Mittlerer Schulabschluss	24	max. 48	Schleswig-Holstein
		Lebensmittelverarbeitungstechnik		(gemäß RV)	24		Bayern
		Leiterplattentechnik		gemäß RV, zusätzlich Hauptschulabschluss sowie unterschiedlich lange einschlägige Berufstätigkeit in Abhängigkeit von Regelausbildungsdauer und allg. Bildungsabschluss	24		Baden-Württemberg
		Luftfahrttechnik		(gemäß RV)	24	36	Hamburg
Avionik, Flugwerk/Triebwerk	(gemäß RV)		24	36/48	Nordrhein-Westfalen		

Berufsabschlüsse an Fachschulen nach der KMK-Rahmenvereinbarung vom 07.11.2002 in der jeweils geltenden Fassung							
III. Fachbereich Technik							
Lfd. Nr.	Berufsbezeichnung nach der Rahmenvereinbarung der Kultusministerkonferenz	Fachrichtung	Schwerpunkt	Eingangsvoraussetzung	Ausbildungsdauer in Monaten		Land
					Vollzeit	Teilzeit	
1	2	3		4	5		6
4	Staatlich geprüfter Techniker und Staatlich geprüfte Technikerin (Bachelor Professional in Technik)	Maschinentechnik/ Maschinenbautechnik		gemäß RV, zusätzlich Hauptschulabschluss sowie unterschiedlich lange einschlägige Berufstätigkeit in Abhängigkeit von Regelausbildungsdauer und allg. Bildungsabschluss	24	36 - 48	Baden-Württemberg
				(gemäß RV)	24	48	Bayern
			Fertigung, Konstruktion	(gemäß RV)	24	48	Berlin
				gemäß RV, zusätzlich Fachoberschulreife	24	36	Brandenburg
				(gemäß RV)	24	48	Bremen
				(gemäß RV)	24	36	Hamburg
			Automatisierungstechnik, Konstruktion und Entwicklung, Maschinenbau, Produktions- und Qualitätsmanagement, Verfahrens- und Umwelttechnik	(gemäß RV)	24	48	Hessen

Berufsabschlüsse an Fachschulen nach der KMK-Rahmenvereinbarung vom 07.11.2002 in der jeweils geltenden Fassung							
III. Fachbereich Technik							
Lfd. Nr.	Berufsbezeichnung nach der Rahmenvereinbarung der Kultusministerkonferenz	Fachrichtung	Schwerpunkt	Eingangsvoraussetzung	Ausbildungsdauer in Monaten		Land
					Vollzeit	Teilzeit	
1	2	3		4	5		6
4	Staatlich geprüfter Techniker und Staatlich geprüfte Technikerin (Bachelor Professional in Technik)	Maschinentech- nik/ Maschinenbautech- nik	Feinwerktechnik, Fertigung, Konstruktion, Qualitätssicherung, Steuerungs- und Rege- lungstechnik, Werkzeugbau, Marinetchnik	gemäß RV, zusätzlich Mitt- lere Reife	24	48	Mecklenburg-Vorpom- mern
			Automatisierungstech- nik, Betriebs-/ Feinwerktechnik, Betriebsmittel/ Werkzeugbau, Industrial Engineering, Kunststoff/ Kautschuktechnik, Konstruktion, Luftfahrzeugtechnik, Umweltschutzverfah- renstechnik	(gemäß RV)	24	48	Niedersachsen
				(gemäß RV)	24	36/48	Nordrhein-Westfalen
				(gemäß RV)	24	48	Rheinland-Pfalz
				gemäß RV, zusätzlich Mitt- lerer Bildungsabschluss	24	36/48	Saarland
				(gemäß RV)	24	48	Sachsen

Berufsabschlüsse an Fachschulen nach der KMK-Rahmenvereinbarung vom 07.11.2002 in der jeweils geltenden Fassung							
III. Fachbereich Technik							
Lfd. Nr.	Berufsbezeichnung nach der Rahmenvereinbarung der Kultusministerkonferenz	Fachrichtung	Schwerpunkt	Eingangsvoraussetzung	Ausbildungsdauer in Monaten		Land
					Vollzeit	Teilzeit	
1	2	3		4	5	6	6
4	Staatlich geprüfter Techniker und Staatlich geprüfte Technikerin (Bachelor Professional in Technik)	Maschinentechnik/ Maschinenbautechnik	Produktionstechnik	(gemäß RV)	24	48	Sachsen-Anhalt
				gemäß RV, zusätzlich Mittlerer Schulabschluss	24	max. 48	Schleswig-Holstein
			Fertigung, Fertigungsautomatisierung, Konstruktion, Kunststofftechnik, Maschinenbau, Qualitätsmanagement	gemäß RV, zusätzlich Mittlerer Schulabschluss	24	48	Thüringen
		Mechatronik		(gemäß RV)	24	48	Bayern
				gemäß RV, zusätzlich Fachoberschulreife	24	36	Brandenburg
				(gemäß RV)	24	48	Bremen
			Fertigungsautomatisierung und Robotik, Maschinen- und Anlagentechnik, Systemtechnik	(gemäß RV)	24	36	Hamburg
				(gemäß RV)	24	48	Hessen
				(gemäß RV)	24	48	Niedersachsen
				(gemäß RV)	24	36/48	Nordrhein-Westfalen
				gemäß RV, zusätzlich Mittlerer Bildungsabschluss	24	48	Saarland
				(gemäß RV)	24	48	Sachsen

Berufsabschlüsse an Fachschulen nach der KMK-Rahmenvereinbarung vom 07.11.2002 in der jeweils geltenden Fassung									
III. Fachbereich Technik									
Lfd. Nr.	Berufsbezeichnung nach der Rahmenvereinbarung der Kultusministerkonferenz	Fachrichtung	Schwerpunkt	Eingangsvoraussetzung	Ausbildungsdauer in Monaten		Land		
					Vollzeit	Teilzeit			
1	2	3		4	5	6			
4	Staatlich geprüfter Techniker und Staatlich geprüfte Technikerin (Bachelor Professional in Technik)	Mechatronik	Automatisierungstechnik, Betriebstechnik, Mikrotechnologien	gemäß RV, zusätzlich Mittlerer Schulabschluss	24	max. 48	Schleswig-Holstein		
				gemäß RV, zusätzlich Mittlerer Schulabschluss	24	48	Thüringen		
		Medien		(gemäß RV)	24	36/48	Nordrhein-Westfalen		
		Medien und Informationssysteme		gemäß RV, zusätzlich Hauptschulabschluss sowie unterschiedlich lange einschlägige Berufstätigkeit in Abhängigkeit von Regelausbildungsdauer und allg. Bildungsabschluss	24		Baden-Württemberg		
		Medizintechnik				gemäß RV, zusätzlich Hauptschulabschluss, sowie unterschiedlich lange Berufstätigkeit in Abhängigkeit von Regelausbildungsdauer und allg. Bildungsabschluss	24		Baden-Württemberg
						gemäß RV, zusätzlich Mittlerer Schulabschluss	24		Bayern
						(gemäß RV)	24		Berlin
						(gemäß RV)	24	48	Nordrhein-Westfalen
						(gemäß RV)	24	48	Niedersachsen
						(gemäß RV)	24	48	Sachsen
gemäß RV, zusätzlich Mittlerer Schulabschluss	24						Schleswig-Holstein		

Berufsabschlüsse an Fachschulen nach der KMK-Rahmenvereinbarung vom 07.11.2002 in der jeweils geltenden Fassung							
III. Fachbereich Technik							
Lfd. Nr.	Berufsbezeichnung nach der Rahmenvereinbarung der Kultusministerkonferenz	Fachrichtung	Schwerpunkt	Eingangsvoraussetzung	Ausbildungsdauer in Monaten		Land
					Vollzeit	Teilzeit	
1	2	3		4	5	6	
4	Staatlich geprüfter Techniker und Staatlich geprüfte Technikerin (Bachelor Professional in Technik)	Metalltechnik/ Metallbautechnik		gemäß RV, zusätzlich Hauptschulabschluss sowie unterschiedlich lange einschlägige Berufstätigkeit in Abhängigkeit von Regelausbildungsdauer und allg. Bildungsabschluss	24		Baden-Württemberg
				(gemäß RV)	24		Bayern
				(gemäß RV)	24	48	Niedersachsen
				(gemäß RV)	24	36/48	Nordrhein-Westfalen
		Mühlenbau, Getreide- und Futtermitteltechnik		(gemäß RV)	24	48	Niedersachsen
				Nautik		(gemäß RV)	24
		Papiertechnik				(gemäß RV)	24
				Papierverarbeitung, Zellstoff- und Papiererzeugung	gemäß RV, zusätzlich Mittlerer Schulabschluss	24	48

Berufsabschlüsse an Fachschulen nach der KMK-Rahmenvereinbarung vom 07.11.2002 in der jeweils geltenden Fassung							
III. Fachbereich Technik							
Lfd. Nr.	Berufsbezeichnung nach der Rahmenvereinbarung der Kultusministerkonferenz	Fachrichtung	Schwerpunkt	Eingangsvoraussetzung	Ausbildungsdauer in Monaten		Land
					Vollzeit	Teilzeit	
1	2	3		4	5	6	
4	Staatlich geprüfter Techniker und Staatlich geprüfte Technikerin (Bachelor Professional in Technik)	Physiktechnik		gemäß RV, zusätzlich Hauptschulabschluss sowie unterschiedlich lange einschlägige Berufstätigkeit in Abhängigkeit von Regelausbildungsdauer und allg. Bildungsabschluss	24		Baden-Württemberg
			Labortechnik	(gemäß RV)	24		Berlin
		Reinigungs- und Hygienetechnik		gemäß RV, zusätzlich Hauptschulabschluss sowie unterschiedlich lange einschlägige Berufstätigkeit in Abhängigkeit von Regelausbildungsdauer und allg. Bildungsabschluss	24		Baden-Württemberg
		Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik		(gemäß RV)	24		Bayern
				(gemäß RV)	24	48	Berlin
				(gemäß RV)	24	48	Hessen
	gemäß RV, zusätzlich Mittlerer Bildungsabschluss		24	48	Saarland		
		(gemäß RV)	24	48	Sachsen		

Berufsabschlüsse an Fachschulen nach der KMK-Rahmenvereinbarung vom 07.11.2002 in der jeweils geltenden Fassung							
III. Fachbereich Technik							
Lfd. Nr.	Berufsbezeichnung nach der Rahmenvereinbarung der Kultusministerkonferenz	Fachrichtung	Schwerpunkt	Eingangsvoraussetzung	Ausbildungsdauer in Monaten		Land
					Vollzeit	Teilzeit	
1	2	3		4	5	6	
4	Staatlich geprüfter Techniker und Staatlich geprüfte Technikerin (Bachelor Professional in Technik)	Sanitärtechnik		gemäß RV, zusätzlich Hauptschulabschluss sowie unterschiedlich lange einschlägige Berufstätigkeit in Abhängigkeit von Regelausbildungsdauer und allg. Bildungsabschluss	24		Baden-Württemberg
				gemäß RV, zusätzlich Mittlerer Schulabschluss	24	48	Thüringen
		Schiffbautechnik		(gemäß RV)	24	48	Niedersachsen
		Schiffsbetriebstechnik		(gemäß RV)	24	48	Niedersachsen
				(gemäß RV)	24		Schleswig-Holstein
		Schuhtechnik		(gemäß RV)	24	48	Rheinland-Pfalz
		Spreng- und Sicherheitstechnik		(gemäß RV)			Nordrhein-Westfalen
		Steintechnik		(gemäß RV)	24		Bayern
				(gemäß RV)	24	48	Niedersachsen
		Technische Betriebswirtschaft ^{(36), (37)}					
Technische Gebäudeausrüstung		(gemäß RV)	24	48	Rheinland-Pfalz		

Berufsabschlüsse an Fachschulen nach der KMK-Rahmenvereinbarung vom 07.11.2002 in der jeweils geltenden Fassung							
III. Fachbereich Technik							
Lfd. Nr.	Berufsbezeichnung nach der Rahmenvereinbarung der Kultusministerkonferenz	Fachrichtung	Schwerpunkt	Eingangsvoraussetzung	Ausbildungsdauer in Monaten		Land
					Vollzeit	Teilzeit	
1	2	3		4	5	6	
4	Staatlich geprüfter Techniker und Staatlich geprüfte Technikerin (Bachelor Professional in Technik)	Textiltechnik		gemäß RV, zusätzlich Hauptschulabschluss sowie unterschiedlich lange einschlägige Berufstätigkeit in Abhängigkeit von Regelausbildungsdauer und allg. Bildungsabschluss	24		Baden-Württemberg
				(gemäß RV)	24		Bayern
				(gemäß RV)	24	36/48	Nordrhein-Westfalen
				(gemäß RV)	24	48	Sachsen
		Textilveredelung		gemäß RV, zusätzlich Hauptschulabschluss sowie unterschiedlich lange einschlägige Berufstätigkeit in Abhängigkeit von Regelausbildungsdauer und allg. Bildungsabschluss	24		Baden-Württemberg
		Umweltschutztechnik		gemäß RV, zusätzlich Hauptschulabschluss sowie unterschiedlich lange einschlägige Berufstätigkeit in Abhängigkeit von Regelausbildungsdauer und allg. Bildungsabschluss	24		Baden-Württemberg
				(gemäß RV)	24		Bayern

Berufsabschlüsse an Fachschulen nach der KMK-Rahmenvereinbarung vom 07.11.2002 in der jeweils geltenden Fassung							
III. Fachbereich Technik							
Lfd. Nr.	Berufsbezeichnung nach der Rahmenvereinbarung der Kultusministerkonferenz	Fachrichtung	Schwerpunkt	Eingangsvoraussetzung	Ausbildungsdauer in Monaten		Land
					Vollzeit	Teilzeit	
1	2	3		4	5	6	
4	Staatlich geprüfter Techniker und Staatlich geprüfte Technikerin (Bachelor Professional in Technik)	Umweltschutztechnik		(gemäß RV)	24		Hamburg
				(gemäß RV)	24	48	Hessen
				(gemäß RV)	24	48	Niedersachsen
				(gemäß RV)	24	36/48	Nordrhein-Westfalen
				gemäß RV, zusätzlich Mittlerer Bildungsabschluss	24	48	Saarland
				gemäß RV, zusätzlich Mittlerer Schulabschluss	24	48	Schleswig-Holstein
		Landschaftsökologie	gemäß RV, zusätzlich Mittlerer Schulabschluss	24	48	Thüringen	
		Umwelt- und Energiemanagement		gemäß RV, zusätzlich Hauptschulabschluss sowie unterschiedlich lange einschlägige Berufstätigkeit in Abhängigkeit von Regelausbildungsdauer und allg. Bildungsabschluss	24		Baden-Württemberg
		Verfahrenstechnik	Verfahrenstechnik, Umwelttechnik, Wasserwirtschaft	(gemäß RV)	24	48	Berlin
		Verkehrstechnik	Eisenbahnbetrieb, Personenverkehrssysteme, Verkehrsmanagement	gemäß RV, zusätzlich Mittlerer Schulabschluss	24	48	Thüringen
		Vermessungstechnik		(gemäß RV)	24	36/48	Nordrhein-Westfalen
				gemäß RV, zusätzlich Mittlerer Schulabschluss	24		Schleswig-Holstein

Berufsabschlüsse an Fachschulen nach der KMK-Rahmenvereinbarung vom 07.11.2002 in der jeweils geltenden Fassung								
III. Fachbereich Technik								
Lfd. Nr.	Berufsbezeichnung nach der Rahmenvereinbarung der Kultusministerkonferenz	Fachrichtung	Schwerpunkt	Eingangsvoraussetzung	Ausbildungsdauer in Monaten		Land	
					Vollzeit	Teilzeit		
1	2	3		4	5	6		
4	Staatlich geprüfter Techniker und Staatlich geprüfte Technikerin (Bachelor Professional in Technik)	Wasser- und Abfallwirtschaft		gemäß RV, zusätzlich Hauptschulabschluss sowie unterschiedlich lange einschlägige Berufstätigkeit in Abhängigkeit von Regelausbildungsdauer und allg. Bildungsabschluss	24		Baden-Württemberg	
		Weinbau und Önologie		gemäß RV, zusätzlich Hauptschulabschluss	24		Baden-Württemberg	
				(gemäß RV)	24	48	Rheinland-Pfalz	
		Werkstoff- und Prüftechnik ³⁸⁾						
		Werkstofftechnik		(gemäß RV)	24	36/48	Nordrhein-Westfalen	
				gemäß RV, zusätzlich Mittlerer Bildungsabschluss	24	36/48	Saarland	
		Windenergietechnik		gemäß RV, zusätzlich Mittlerer Schulabschluss	24		Schleswig-Holstein	
Zerspanungstechnik		gemäß RV, zusätzlich Hauptschulabschluss sowie unterschiedlich lange einschlägige Berufstätigkeit in Abhängigkeit von Regelausbildungsdauer und allg. Bildungsabschluss	24		Baden-Württemberg			

Berufsabschlüsse an Fachschulen nach der KMK-Rahmenvereinbarung vom 07.11.2002 in der jeweils geltenden Fassung							
III. Fachbereich Technik							
Lfd. Nr.	Berufsbezeichnung nach der Rahmenvereinbarung der Kultusministerkonferenz	Fachrichtung	Schwerpunkt	Eingangsvoraussetzung	Ausbildungsdauer in Monaten		Land
					Vollzeit	Teilzeit	
1	2	3		4	5	6	
4	Abweichende Berufsbezeichnung						
	²⁹⁾ Staatlich geprüfter Forsttechniker und Staatlich geprüfte Forsttechnikerin (Bachelor Professional in Agrarwirtschaft)			(gemäß RV)	24		Bayern
	³⁰⁾ Staatlich geprüfter Augenoptiker und Staatlich geprüfte Augenoptikerin (Bachelor Professional in Technik)			(gemäß RV)	24	36/48	Nordrhein-Westfalen
				gemäß RV, zusätzlich Mittlerer Schulabschluss	24	48	Thüringen
	³¹⁾ Staatlich geprüfter Schichtführer und Staatlich geprüfte Schichtführerin	Bohr-, Förder- und Rohrleitungstechnik	Bohrtechnik, Fördertechnik	(gemäß RV)	12		Niedersachsen
	³²⁾ Staatlich geprüfter Brau- und Getränketechnologe und Staatlich geprüfte Brau- und Getränketechnologin (Bachelor Professional in Technik)			gemäß RV, zusätzlich Mittlerer Schulabschluss	24		Bayern
	³³⁾ Staatlich geprüfter Fleischtechniker und Staatlich geprüfte Fleischtechnikerin (Bachelor Professional in Technik)			(gemäß RV)	24		Bayern
	³⁴⁾ Staatlich geprüfter Restaurator für Möbel und Holzobjekte und Staatlich geprüfte Restauratorin für Möbel und Holzobjekte (Bachelor Professional in Technik)			(gemäß RV)	24		Bayern

Berufsabschlüsse an Fachschulen nach der KMK-Rahmenvereinbarung vom 07.11.2002 in der jeweils geltenden Fassung							
III. Fachbereich Technik							
Lfd. Nr.	Berufsbezeichnung nach der Rahmenvereinbarung der Kultusministerkonferenz	Fachrichtung	Schwerpunkt	Eingangsvoraussetzung	Ausbildungsdauer in Monaten		Land
					Vollzeit	Teilzeit	
1	2	3		4	5	6	
4	Abweichende Berufsbezeichnung						
	³⁵⁾ Staatlich geprüfter Informatiker und Staatlich geprüfte Informatikerin (Bachelor Professional in Technik)		Technische Informatik, Schwerpunkte: Computer- und Kommunikationstechnik, CNC-Systemtechnik	(gemäß RV)	24	36/48	Nordrhein-Westfalen
			Technische Informatik, Systementwicklung	gemäß RV, zusätzlich Mittlerer Schulabschluss	24	48	Thüringen
	³⁶⁾ Staatlich geprüfter Technischer Betriebswirt und Staatlich geprüfte Technische Betriebswirtin			abgeschlossene Weiterbildung an einer Fachschule Technik	6	12	Hessen
	³⁷⁾ Staatlich geprüfter Technischer Betriebswirt und Staatlich geprüfte Technische Betriebswirtin (Bachelor Professional in Technik)			abgeschlossene Weiterbildung an einer Fachschule Technik oder Meisterprüfung	12	24	Rheinland-Pfalz
				abgeschlossene Weiterbildung an einer Fachschule Technik oder gleichwertiger Abschluss	6	18	Thüringen
	³⁸⁾ Staatlich geprüfter Werkstoff- und Prüftechniker und Staatlich geprüfte Werkstoff- und Prüftechnikerin (Bachelor Professional in Technik)			(gemäß RV)	24		Bayern

Berufsabschlüsse an Fachschulen nach der KMK-Rahmenvereinbarung vom 07.11.2002 in der jeweils geltenden Fassung							
IV. Fachbereich Wirtschaft							
Lfd. Nr.	Berufsbezeichnung nach der Rahmenvereinbarung der Kultusministerkonferenz	Fachrichtung	Schwerpunkt	Eingangsvoraussetzung	Ausbildungsdauer in Monaten		Land
					Vollzeit	Teilzeit	
1	2	3		4	5		6
5	Staatlich geprüfter Betriebswirt und Staatlich geprüfte Betriebswirtin (Bachelor Professional in Wirtschaft)	Agrarwirtschaft		(gemäß RV)	24	48	Hessen
				(gemäß RV)	36*		Sachsen (*2 Jahre Berufstheorie, 1 Jahr gelenktes Praktikum)
		Außenhandel		(gemäß RV)		48	Berlin
				(gemäß RV)	24	36/48	Nordrhein-Westfalen
		Betriebswirtschaft	Investition, Finanzierung und Kapitalmarkt, Rechnungslegung, Berichterstattung und Steuern, Internationale Wirtschaft und Außenhandel, Advanced Business English, Marketing, Kommunikation und Wirtschaftspsychologie, Digital Business und E-Commerce, Personalmanagement und -controlling, Personalentwicklung und Betriebspädagogik, Logistikmanagement, Digitale Transformation u. Künstliche Intelligenz	gemäß RV, zusätzlich Mittlerer Schulabschluss	24	48	Bayern

Berufsabschlüsse an Fachschulen nach der KMK-Rahmenvereinbarung vom 07.11.2002 in der jeweils geltenden Fassung							
IV. Fachbereich Wirtschaft							
Lfd. Nr.	Berufsbezeichnung nach der Rahmenvereinbarung der Kultusministerkonferenz	Fachrichtung	Schwerpunkt	Eingangsvoraussetzung	Ausbildungsdauer in Monaten		Land
					Vollzeit	Teilzeit	
1	2	3	4	5	6	7	8
5	Staatlich geprüfter Betriebswirt und Staatlich geprüfte Betriebswirtin (Bachelor Professional in Wirtschaft)	Betriebswirtschaft	Außenhandel, Finanzwirtschaft, Marketing, Wirtschaftsinformatik	(gemäß RV)		48	Berlin
				gemäß RV, zusätzlich Fachoberschulreife	24	36	Brandenburg
			Marketing- und Vertriebsmanagement, Kunden- und Vertriebsmanagement/ Controlling, Personal- management, Rechnungswesen/ Controlling, Investitions- und Fi- nanzmanagement/ Controlling, Dienstleistungsma- nagement/Controlling	gemäß RV, zusätzlich Mittlerer Schulabschluss	24	36	Bremen
			Controlling, Finanzwirtschaft, Logistik, Marketing, Personalwirtschaft, Unternehmensführung	(gemäß RV)	24	48	Hessen

Berufsabschlüsse an Fachschulen nach der KMK-Rahmenvereinbarung vom 07.11.2002 in der jeweils geltenden Fassung							
IV. Fachbereich Wirtschaft							
Lfd. Nr.	Berufsbezeichnung nach der Rahmenvereinbarung der Kultusministerkonferenz	Fachrichtung	Schwerpunkt	Eingangsvoraussetzung	Ausbildungsdauer in Monaten		Land
					Vollzeit	Teilzeit	
1	2	3		4	5	6	6
5	Staatlich geprüfter Betriebswirt und Staatlich geprüfte Betriebswirtin (Bachelor Professional in Wirtschaft)	Betriebswirtschaft	Marketing, Finanzwirtschaft, Logistik, Personalwirtschaft, Tourismus	gemäß RV, zusätzlich Mittlere Reife	24	36	Mecklenburg-Vorpommern
				(gemäß RV)	24	36	Niedersachsen
			Absatzwirtschaft, Finanzdienstleistungen, Finanzwirtschaft, Fremdsprachen, Handelsmanagement, Gesundheitsökonomie und -management, Internationale Wirtschaft, Logistik, Marketing-Kommunikation, Medizinische Verwaltung, Personalwirtschaft, Produktionswirtschaft, Rechnungswesen, Recht, Reiseverkehr/ Touristik, Sport und Freizeit, Steuern, Wirtschaftsinformatik	(gemäß RV)	24	36/48	Nordrhein-Westfalen

Berufsabschlüsse an Fachschulen nach der KMK-Rahmenvereinbarung vom 07.11.2002 in der jeweils geltenden Fassung							
IV. Fachbereich Wirtschaft							
Lfd. Nr.	Berufsbezeichnung nach der Rahmenvereinbarung der Kultusministerkonferenz	Fachrichtung	Schwerpunkt	Eingangsvoraussetzung	Ausbildungsdauer in Monaten		Land
					Vollzeit	Teilzeit	
1	2	3		4	5		6
5	Staatlich geprüfter Betriebswirt und Staatlich geprüfte Betriebswirtin (Bachelor Professional in Wirtschaft)	Betriebswirtschaft		(gemäß RV)	24	48	Sachsen
			Finanzwirtschaft, Personalwirtschaft, Marketing, Wirtschaftsinformatik	(gemäß RV)	24	48	Sachsen-Anhalt
			Controlling, Personalwesen, Handelsmanagement, Informationsverarbeitung und Informationsmanagement	gemäß RV, zusätzlich Mittlerer Schulabschluss	24	max. 48	Schleswig-Holstein
			Absatzwirtschaft und Marketing, Produktionswirtschaft, Rechnungswesen und Controlling, Recht und Verwaltung, Steuern, Transportwesen, Personalwirtschaft	gemäß RV, zusätzlich Mittlerer Schulabschluss	24	48	Thüringen

Berufsabschlüsse an Fachschulen nach der KMK-Rahmenvereinbarung vom 07.11.2002 in der jeweils geltenden Fassung							
IV. Fachbereich Wirtschaft							
Lfd. Nr.	Berufsbezeichnung nach der Rahmenvereinbarung der Kultusministerkonferenz	Fachrichtung	Schwerpunkt	Eingangsvoraussetzung	Ausbildungsdauer in Monaten		Land
					Vollzeit	Teilzeit	
1	2	3		4	5		6
5	Staatlich geprüfter Betriebswirt und Staatlich geprüfte Betriebswirtin (Bachelor Professional in Wirtschaft)	Betriebswirtschaft und Unternehmensmanagement		gemäß RV, zusätzlich Fachschulreife oder Realschulabschluss oder Nachweis eines gleichwertigen Bildungsstandes sowie unterschiedlich lange einschlägige Berufstätigkeit in Abhängigkeit von Regelausbildungsdauer und allg. Bildungsabschluss	24	36	Baden-Württemberg
				(gemäß RV)	24	48	Rheinland-Pfalz
			Betriebs- und Unternehmensführung	gemäß RV, zusätzlich Mittlerer Schulabschluss (gemäß RV)		36	Saarland
		Catering und Verpflegungsmanagement		(gemäß RV)	24	48	Hessen
		Datenverarbeitung/ Organisation ³⁹⁾					
		Ernährungs- und Versorgungsmanagement		gemäß RV, zusätzlich Mittlerer Schulabschluss	24		Bayern
				(gemäß RV)	24		Berlin
		Fremdenverkehrswirtschaft		gemäß RV, zusätzlich Mittlerer Schulabschluss	24	48	Thüringen
		Fremdsprachen/ Wirtschaftssprache ^{40), 41)}					

Berufsabschlüsse an Fachschulen nach der KMK-Rahmenvereinbarung vom 07.11.2002 in der jeweils geltenden Fassung							
IV. Fachbereich Wirtschaft							
Lfd. Nr.	Berufsbezeichnung nach der Rahmenvereinbarung der Kultusministerkonferenz	Fachrichtung	Schwerpunkt	Eingangsvoraussetzung	Ausbildungsdauer in Monaten		Land
					Vollzeit	Teilzeit	
1	2	3		4	5		6
5	Staatlich geprüfter hauswirtschaftlicher Betriebsleiter und Staatlich geprüfte hauswirtschaftliche Betriebsleiterin (Bachelor Professional in Wirtschaft) ¹	Hauswirtschaft ⁴²⁾	Betriebsorganisation und Management	gemäß RV	24	48	Baden-Württemberg
				(gemäß RV)	24	48	Niedersachsen
				(gemäß RV)	24	48	Rheinland-Pfalz
				(gemäß RV)		36*	Sachsen (*3 Jahre berufsbegleitende Berufstheorie)
				gemäß RV, zusätzlich Mittlerer Schulabschluss	24	max. 48	Schleswig-Holstein
	Staatlich geprüfter Betriebswirt und Staatlich geprüfte Betriebswirtin (Bachelor Professional in Wirtschaft)	Hotelbetriebswirtschaft und Hotelmanagement		gemäß RV, zusätzlich Fachschulreife oder Realschulabschluss oder Nachweis eines gleichwertigen Bildungsstandes sowie unterschiedlich lange einschlägige Berufstätigkeit in Abhängigkeit von Regelausbildungsdauer und allg. Bildungsabschluss	24		Baden-Württemberg

¹ Länder mit der Fachrichtung Hauswirtschaft als eigenständigen Fachbereich können die Berufsbezeichnung durch den Klammerzusatz „Bachelor Professional in Hauswirtschaft“ ergänzen.

Berufsabschlüsse an Fachschulen nach der KMK-Rahmenvereinbarung vom 07.11.2002 in der jeweils geltenden Fassung							
IV. Fachbereich Wirtschaft							
Lfd. Nr.	Berufsbezeichnung nach der Rahmenvereinbarung der Kultusministerkonferenz	Fachrichtung	Schwerpunkt	Eingangsvoraussetzung	Ausbildungsdauer in Monaten		Land
					Vollzeit	Teilzeit	
1	2	3		4	5		6
5	Staatlich geprüfter Betriebswirt und Staatlich geprüfte Betriebswirtin (Bachelor Professional in Wirtschaft)	Hotelbetriebswirtschaft und Hotelmanagement		(gemäß RV)	24	48	Rheinland-Pfalz
		Hotel- und Gaststättengewerbe ^{43), 44), 45)}		gemäß RV, zusätzlich Fachschulreife oder Realschulabschluss oder Nachweis eines gleichwertigen Bildungsstandes sowie unterschiedlich lange einschlägige Berufstätigkeit in Abhängigkeit von Regelausbildungsdauer und allg. Bildungsabschluss	24		Baden-Württemberg
				(gemäß RV)	24	36/48	Berlin
				(gemäß RV)	24	48	Hessen
				gemäß RV, zusätzlich Mittlere Reife	24	48	Mecklenburg-Vorpommern
				(gemäß RV)	24	36/48	Niedersachsen
				(gemäß RV)	24	36/48	Nordrhein-Westfalen
				(gemäß RV)	24	48	Sachsen
				(gemäß RV)	24	48	Thüringen
		Informatik ^{46), 47)}					
		Internationale Wirtschaft		gemäß RV, zusätzlich Mittlerer Schulabschluss	24		Bremen
				gemäß RV, zusätzlich Mittlerer Schulabschluss	24	max. 48	Schleswig-Holstein

Berufsabschlüsse an Fachschulen nach der KMK-Rahmenvereinbarung vom 07.11.2002 in der jeweils geltenden Fassung							
IV. Fachbereich Wirtschaft							
Lfd. Nr.	Berufsbezeichnung nach der Rahmenvereinbarung der Kultusministerkonferenz	Fachrichtung	Schwerpunkt	Eingangsvoraussetzung	Ausbildungsdauer in Monaten		Land
					Vollzeit	Teilzeit	
1	2	3		4	5		6
5	Staatlich geprüfter Betriebswirt und Staatlich geprüfte Betriebswirtin (Bachelor Professional in Wirtschaft)	Logistik ⁴⁸⁾		(gemäß RV)	24	36/48	Nordrhein-Westfalen
				(gemäß RV)	24		Sachsen-Anhalt
				gemäß RV, zusätzlich Mittlerer Schulabschluss	24	max. 48	Schleswig-Holstein
		Marketing		(gemäß RV)	24	36/48	Nordrhein-Westfalen
				gemäß RV, zusätzlich Mittlerer Schulabschluss	24	max. 48	Schleswig-Holstein
		Möbelhandel		(gemäß RV)	24	36/48	Nordrhein-Westfalen
		Personenbezogene Dienstleistungen		gemäß RV, zusätzlich Nachweis eines Teilzeitarbeitsvertrages (mind. 20 Stunden) da berufsbe- gleitend		36	Bremen
		Textilbetriebswirtschaft		(gemäß RV)	24		Bayern
		Tourismus		(gemäß RV)	24	36/48	Berlin
				(gemäß RV)	24	48	Hessen
				(gemäß RV)	24	36/48	Nordrhein-Westfalen
		Tourismus		gemäß RV, zusätzlich Mittlerer Schulabschluss	24		Schleswig-Holstein
		Veranstaltungs- und Eventmanagement		(gemäß RV)	24	36/48	Berlin
				(gemäß RV)	24	48	Rheinland-Pfalz
Verkehrswirtschaft/Logistik		gemäß RV, zusätzlich Mittlerer Schulabschluss	24		Bremen		

Berufsabschlüsse an Fachschulen nach der KMK-Rahmenvereinbarung vom 07.11.2002 in der jeweils geltenden Fassung							
IV. Fachbereich Wirtschaft							
Lfd. Nr.	Berufsbezeichnung nach der Rahmenvereinbarung der Kultusministerkonferenz	Fachrichtung	Schwerpunkt	Eingangsvoraussetzung	Ausbildungsdauer in Monaten		Land
					Vollzeit	Teilzeit	
1	2	3		4	5		6
5	Staatlich geprüfter Betriebswirt und Staatlich geprüfte Betriebswirtin (Bachelor Professional in Wirtschaft)	Wirtschaft	Internationales Logistikmanagement	gemäß RV, zusätzlich Mittlerer Schulabschluss	24	36	Bremen
		Wirtschaftsinformatik		gemäß RV, zusätzlich Mittlerer Schulabschluss		36	Bremen
				gemäß RV, zusätzlich Mittlerer Schulabschluss	24	36/48	Schleswig-Holstein
		Wohnungswirtschaft (und Realkredit)		(gemäß RV)	24	36/48	Nordrhein-Westfalen
Abweichende Berufsbezeichnung							
	³⁹⁾ Staatlich geprüfter Wirtschaftsinformatiker und Staatlich geprüfte Wirtschaftsinformatikerin (Bachelor Professional in Wirtschaft)			(gemäß RV)	24	48	Bayern
	⁴⁰⁾ Staatlich geprüfter Fremdsprachenkorrespondent und Staatlich geprüfte Fremdsprachenkorrespondentin (Bachelor Professional in Wirtschaft)			Abschluss als Staatlich geprüfter/e Kaufmännischer/e Assistent/in Schwerpunkt Fremdsprachen oder FHR und Nachweis hinreichender Fremdsprachenkenntnisse	24		Berlin
	⁴¹⁾ Staatlich geprüfter Europakorrespondent und Staatlich geprüfte Europakorrespondentin (Bachelor Professional in Wirtschaft)			Abschluss als Staatlich geprüfter/e Fremdsprachenkorrespondent/in	12		Berlin
	⁴²⁾ Staatlich geprüfter Betriebsleiter und Staatlich geprüfte Betriebsleiterin (Bachelor Professional in Hauswirtschaft)		Großhaushalt, Hotel- und Gaststätten	(gemäß RV)	24	36/48	Nordrhein-Westfalen

Berufsabschlüsse an Fachschulen nach der KMK-Rahmenvereinbarung vom 07.11.2002 in der jeweils geltenden Fassung							
IV. Fachbereich Wirtschaft							
Lfd. Nr.	Berufsbezeichnung nach der Rahmenvereinbarung der Kultusministerkonferenz	Fachrichtung	Schwerpunkt	Eingangsvoraussetzung	Ausbildungsdauer in Monaten		Land
					Vollzeit	Teilzeit	
1	2	3		4	5	6	
5	Abweichende Berufsbezeichnung						
	⁴³⁾ Staatlich geprüfter Hotelbetriebswirt und Staatlich geprüfte Hotelbetriebswirtin (Bachelor Professional in Wirtschaft)			(gemäß RV)	24		Bayern
	⁴⁴⁾ Staatlich geprüfter Betriebswirt und Staatlich geprüfte Betriebswirtin (Bachelor Professional in Wirtschaft)	Hotel- und Gastronomiemanagement		(gemäß RV)	24	36	Hamburg
	⁴⁵⁾ Staatlich geprüfter Hotel- und Gaststättenbetriebswirt und Staatlich geprüfte Hotel- und Gaststättenbetriebswirtin (Bachelor Professional in Wirtschaft)			gemäß RV, zusätzlich Mittlerer Schulabschluss	24		Schleswig-Holstein
	⁴⁶⁾ Staatlich geprüfter Informatiker und Staatlich geprüfte Informatikerin (Bachelor Professional in Wirtschaft)		Wirtschaftsinformatik	(gemäß RV)	24	36/48	Nordrhein-Westfalen
	⁴⁷⁾ Staatlich geprüfter Wirtschaftsinformatiker und Staatlich geprüfte Wirtschaftsinformatikerin (Bachelor Professional in Wirtschaft)			gemäß RV, zusätzlich Mittlerer Schulabschluss	24	48	Thüringen
	⁴⁸⁾ Staatlich geprüfter Logistiker und Staatlich geprüfte Logistikerin (Bachelor Professional in Wirtschaft)		Produktionslogistik, Transportlogistik	gemäß RV, zusätzlich Mittlerer Schulabschluss	24	48	Thüringen

Berufsabschlüsse an Fachschulen nach der KMK-Rahmenvereinbarung vom 07.11.2002 in der jeweils geltenden Fassung							
V. Fachbereich Sozialwesen							
Lfd. Nr.	Berufsbezeichnung nach der Rahmenvereinbarung der Kultusministerkonferenz	Fachrichtung	Schwerpunkt	Eingangsvoraussetzung	Ausbildungsdauer in Monaten		Land
					Vollzeit	Teilzeit	
1	2	3		4	5		6
6	Staatlich anerkannter Erzieher und Staatlich anerkannte Erzieherin (Bachelor Professional in Sozialwesen)	Sozialpädagogik ⁴⁹⁾		Mittlerer Schulabschluss oder ein als gleichwertig anerkannter Bildungsstand und Abschluss Berufskolleg für Sozialpädagogik (bis Schuljahr 2014/15 Berufskolleg für Praktikanten) oder vergleichbare Ausbildung oder Abschluss als Kinderpflegerin oder Hochschulzugangsberechtigung und förderliche praktische Tätigkeit oder eine mindestens einjährige abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung und förderliche praktische Tätigkeit oder eine mindestens zweijährige abgeschlossene Berufsausbildung und förderliche praktische Tätigkeit oder eine mind. zweijährige Vollzeittätigkeit mit Kindern in einer sozialpädagogischen Einrichtung	36	max. 60	Baden-Württemberg

Berufsabschlüsse an Fachschulen nach der KMK-Rahmenvereinbarung vom 07.11.2002 in der jeweils geltenden Fassung							
V. Fachbereich Sozialwesen							
Lfd. Nr.	Berufsbezeichnung nach der Rahmenvereinbarung der Kultusministerkonferenz	Fachrichtung	Schwerpunkt	Eingangsvoraussetzung	Ausbildungsdauer in Monaten		Land
					Vollzeit	Teilzeit	
1	2	3		4	5		6
6	Staatlich anerkannter Erzieher und Staatlich anerkannte Erzieherin (Bachelor Professional in Sozialwesen)	Sozialpädagogik		(gemäß RV)	36	bis 72	Bayern
				(gemäß RV)	24/36	bis 42	Berlin
				Fachoberschulreife + abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung <u>oder</u> Fachoberschulreife + abgeschlossenen Berufsausbildung + für die Fachrichtung förderliche Tätigkeit <u>oder</u> Fachhochschulreife oder allgemeine Hochschulreife + für die Fachrichtung förderliche Tätigkeit. Eine abgeschlossene Berufsausbildung kann durch eine einschlägige Berufstätigkeit im Umfang von vier Jahren ersetzt werden.	36	36	Brandenburg

Berufsabschlüsse an Fachschulen nach der KMK-Rahmenvereinbarung vom 07.11.2002 in der jeweils geltenden Fassung							
V. Fachbereich Sozialwesen							
Lfd. Nr.	Berufsbezeichnung nach der Rahmenvereinbarung der Kultusministerkonferenz	Fachrichtung	Schwerpunkt	Eingangsvoraussetzung	Ausbildungsdauer in Monaten		Land
					Vollzeit	Teilzeit	
1	2	3		4	5		6
6	Staatlich anerkannter Erzieher und Staatlich anerkannte Erzieherin (Bachelor Professional in Sozialwesen)	Sozialpädagogik		<ul style="list-style-type: none"> - Mittlerer Schulabschluss mit der mindestens „befriedigend“ lautenden Note im Fach Deutsch und eine einschlägige berufliche Vorbildung - <u>oder</u> Hochschulreife in einem Bildungsgang mit dem Schwerpunkt Sozialpädagogik - <u>oder</u> Hochschulzugangsberechtigung und ein mindestens einjähriges einschlägiges Praktikum - <u>oder</u> Abschluss eines Ausbildungsberufs nach § 4 BBiG oder § 25 HwO oder den Abschluss einer nach Bundes- oder Landesrecht vergleichbar geregelten Ausbildung und ein einjähriges einschlägiges Praktikum <u>und</u> gesundheitliche Eignung für den Beruf 	36	48	Bremen

Berufsabschlüsse an Fachschulen nach der KMK-Rahmenvereinbarung vom 07.11.2002 in der jeweils geltenden Fassung							
V. Fachbereich Sozialwesen							
Lfd. Nr.	Berufsbezeichnung nach der Rahmenvereinbarung der Kultusministerkonferenz	Fachrichtung	Schwerpunkt	Eingangsvoraussetzung	Ausbildungsdauer in Monaten		Land
					Vollzeit	Teilzeit	
1	2	3		4	5	6	
6	Staatlich anerkannter Erzieher und Staatlich anerkannte Erzieherin (Bachelor Professional in Sozialwesen)	Sozialpädagogik		(MSA) oder gleichwertiger Schulabschluss und eine abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung <u>oder</u> Mittlerer Schulabschluss (MSA) und Abschluss einer mind. zweijährigen Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf / im öffentlichen Dienst oder an einer BFS und eine mindestens vierwöchige sozial- oder heilpädagogische Tätigkeit <u>oder</u> Fachhochschulreife oder die allgemeine Hochschulreife mit viermonatigem Praktikum oder Berufstätigkeit in einem für die Ausbildung förderlichen Bereich <u>In begründeten Fällen</u> auch MSA und dreijährige Berufstätigkeit in einem für die Ausbildung förderlichen Bereich	36	36	Hamburg

Berufsabschlüsse an Fachschulen nach der KMK-Rahmenvereinbarung vom 07.11.2002 in der jeweils geltenden Fassung							
V. Fachbereich Sozialwesen							
Lfd. Nr.	Berufsbezeichnung nach der Rahmenvereinbarung der Kultusministerkonferenz	Fachrichtung	Schwerpunkt	Eingangsvoraussetzung	Ausbildungsdauer in Monaten		Land
					Vollzeit	Teilzeit	
1	2	3		4	5		6
6	Staatlich anerkannter Erzieher und Staatlich anerkannte Erzieherin (Bachelor Professional in Sozialwesen)	Sozialpädagogik		Abschluss einer BFS Sozialpädagogische Assistenz <u>oder</u> FHR oder Abitur an BG der Fachrichtung „Pädagogik und Psychologie“ oder an BOS „Gesundheit und Soziales“ oder an FOS Sozialpädagogik	24	36	Hamburg
				(gemäß RV)	36	max. 60	Hessen
				Mittlerer Abschluss, Berufsabschluss als Staatlich geprüfte/-r Sozialassistent/-in; Teilzeit nur für Seiteneinsteiger; nach 2 Jahren Abschluss als Staatlich geprüfte/-r Sozialassistent/-in nach weiteren zwei Jahren Abschluss als Staatlich anerkannte/-r Erzieher/-in	24	48	Mecklenburg-Vorpommern
				(gemäß RV)	24	max. 48	Niedersachsen
				(gemäß RV)	36		Nordrhein-Westfalen
				(gemäß RV)	36	max. 63	Rheinland-Pfalz

Berufsabschlüsse an Fachschulen nach der KMK-Rahmenvereinbarung vom 07.11.2002 in der jeweils geltenden Fassung							
V. Fachbereich Sozialwesen							
Lfd. Nr.	Berufsbezeichnung nach der Rahmenvereinbarung der Kultusministerkonferenz	Fachrichtung	Schwerpunkt	Eingangsvoraussetzung	Ausbildungsdauer in Monaten		Land
					Vollzeit	Teilzeit	
1	2	3		4	5	6	
6	Staatlich anerkannter Erzieher und Staatlich anerkannte Erzieherin (Bachelor Professional in Sozialwesen)	Sozialpädagogik		Mittlerer Bildungsabschluss + abgeschlossene, einschlägige Ausbildung oder mind. vierjährige, für den Besuch der FS förderliche hauptberufliche Tätigkeit oder einjähriges berufl. Vorpraktikum	36		Saarland
				Realschulabschluss oder gleichwertiger Bildungsabschluss und Abschluss einer einschlägigen Berufsausbildung von mind. zweijähriger Dauer oder Abschluss einer Berufsausbildung + entsprechende Berufstätigkeit von 2 Jahren oder, soweit einschlägig, mindestens 1 Jahr, oder einschlägige Berufstätigkeit von mind. 7 Jahren; Abschluss der Fachoberschule in der Fachrichtung Gesundheit und Soziales oder einer anderen Fachrichtung + sechs Wochen einschlägige Tätigkeit; allgemeine Hochschulreife + sechs Wochen einschlägige Tätigkeit; Nachweis über gesundheitliche Eignung	36	48	Sachsen

Berufsabschlüsse an Fachschulen nach der KMK-Rahmenvereinbarung vom 07.11.2002 in der jeweils geltenden Fassung							
V. Fachbereich Sozialwesen							
Lfd. Nr.	Berufsbezeichnung nach der Rahmenvereinbarung der Kultusministerkonferenz	Fachrichtung	Schwerpunkt	Eingangsvoraussetzung	Ausbildungsdauer in Monaten		Land
					Vollzeit	Teilzeit	
1	2	3		4	5		6
6	Staatlich anerkannter Erzieher und Staatlich anerkannte Erzieherin (Bachelor Professional in Sozialwesen)	Sozialpädagogik		Realschulabschluss oder gleichwertiger Bildungsabschluss und Berufsabschluss "Staatlich geprüfte/r Sozialassistent/in" oder "Staatlich geprüfte/r Kinderpfleger/in" <i>oder</i> eine andere einschlägige zweijährige sozialpädagogische, pädagogische, sozialpflegerische oder pflegerische vollzeitschulische oder berufliche Ausbildung <i>oder</i> eine zweijährige Berufsausbildung und eine 600stündige praktische Tätigkeit <i>oder</i> ohne Berufsausbildung vierjährige einschlägige Berufstätigkeit <i>oder</i> zweijährige Fachoberschule FR Gesundheit und Soziales <i>oder</i> Fachoberschule in anderer Fachrichtung und einjährige praktische Tätigkeit <i>oder</i> allgemeine Hochschulreife und eine einjährige praktische Tätigkeit	36	max. 60	Sachsen-Anhalt

Berufsabschlüsse an Fachschulen nach der KMK-Rahmenvereinbarung vom 07.11.2002 in der jeweils geltenden Fassung							
V. Fachbereich Sozialwesen							
Lfd. Nr.	Berufsbezeichnung nach der Rahmenvereinbarung der Kultusministerkonferenz	Fachrichtung	Schwerpunkt	Eingangsvoraussetzung	Ausbildungsdauer in Monaten		Land
					Vollzeit	Teilzeit	
1	2	3		4	5		6
6	Staatlich anerkannter Erzieher und Staatlich anerkannte Erzieherin (Bachelor Professional in Sozialwesen)	Sozialpädagogik		Mittlerer Schulabschluss <u>und</u> 1) der Abschluss in einem einschlägigen Ausbildungsberuf <u>oder</u> 2) der Abschluss in einem nicht einschlägigen Ausbildungsberuf in Verbindung mit einer sozialpädagogischen Praxis im Umfang von 150 Zeitstunden <u>oder</u> 3) einschlägige Berufstätigkeit von drei Jahren <u>oder</u> 4) eine sozialpädagogische Praxis im Umfang von 150 Zeitstunden sowie der schulische Teil der Fachhochschulreife, die Fachgebundene oder die Allgemeine Hochschulreife. (gemäß RV)	36	42	Schleswig-Holstein
					36	54	Thüringen

Berufsabschlüsse an Fachschulen nach der KMK-Rahmenvereinbarung vom 07.11.2002 in der jeweils geltenden Fassung							
V. Fachbereich Sozialwesen							
Lfd. Nr.	Berufsbezeichnung nach der Rahmenvereinbarung der Kultusministerkonferenz	Fachrichtung	Schwerpunkt	Eingangsvoraussetzung	Ausbildungsdauer in Monaten		Land
					Vollzeit	Teilzeit	
1	2	3		4	5	6	
6	Abweichende Berufsbezeichnungen: ⁴⁹⁾ Staatlich anerkannter Erzieher, Schwerpunkt Jugend- und Heimerziehung und Staatlich anerkannte Erzieherin, Schwerpunkt Jugend- und Heimerziehung (Bachelor Professional in Sozialwesen)	Sozialpädagogik	Jugend- und Heimerziehung	1. Nachweis eines MSA oder eines als gleichwertig anerkannten Bildungsstands, 2. eine abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung oder eine mindestens einjährige geeignete praktische Tätigkeit in Einrichtungen und Diensten des Sozial- und Gesundheitswesens, 3. die Zusage einer Einrichtung mit einem Tätigkeitsbereich in Sozialpädagogik, für die zur Ausbildung notwendige Beschäftigung zu sorgen, sofern die fachpraktische Ausbildung im Wechsel mit dem theoretischen und praktischen Unterricht erfolgt, 4. durch ärztliches Attest zu erbringenden Nachweis der gesundheitlichen Eignung für eine Tätigkeit in der Jugend- und Heimerziehung und 5. ausreichende deutsche Sprachkenntnisse.	36	max. 60	Baden-Württemberg

Berufsabschlüsse an Fachschulen nach der KMK-Rahmenvereinbarung vom 07.11.2002 in der jeweils geltenden Fassung							
V. Fachbereich Sozialwesen							
Lfd. Nr.	Berufsbezeichnung nach der Rahmenvereinbarung der Kultusministerkonferenz	Fachrichtung	Schwerpunkt	Eingangsvoraussetzung	Ausbildungsdauer in Monaten		Land
					Vollzeit	Teilzeit	
1	2	3		4	5		6
6	Staatlich anerkannter Heilerziehungspfleger und Staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerin (Bachelor Professional in Sozialwesen)	Heilerziehungspflege ⁵⁰⁾		MSA oder ein als gleichwertig anerkannter Bildungsstand und eine abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung oder eine mindestens einjährige Vollzeittätigkeit oder AHR und mind. 6-wöchige praktische Vollzeittätigkeit oder MSA oder ein als gleichwertig anerkannter Bildungsstand und eine zweijährige abgeschlossene Berufsausbildung und mind. 6-wöchige praktische Vollzeittätigkeit oder MSA oder ein als gleichwertig anerkannter Bildungsstand und kontinuierliche Tätigkeit als Pflegekraft oder die Führung eines Familienhaushalts sowie eine mind. 6-wöchige praktische Vollzeittätigkeit und die Zusage einer praktischen Ausbildungsstätte	36	max. 60	Baden-Württemberg

Berufsabschlüsse an Fachschulen nach der KMK-Rahmenvereinbarung vom 07.11.2002 in der jeweils geltenden Fassung							
V. Fachbereich Sozialwesen							
Lfd. Nr.	Berufsbezeichnung nach der Rahmenvereinbarung der Kultusministerkonferenz	Fachrichtung	Schwerpunkt	Eingangsvoraussetzung	Ausbildungsdauer in Monaten		Land
					Vollzeit	Teilzeit	
1	2	3		4	5		6
				und durch ärztliches Attest zu erbringenden Nachweis der gesundheitliche Eignung und ausreichende deutsche Sprachkenntnisse			
6	Staatlich anerkannter Heilerziehungspfleger und Staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerin (Bachelor Professional in Sozialwesen)	Heilerziehungspflege ⁵⁰⁾		(gemäß RV) mind. Mittlerer Schulabschluss und ein erfolgreicher Abschluss einer einschlägigen Berufsausbildung	36/24		Bayern
				Fachoberschulreife + abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung <u>oder</u> Fachoberschulreife + abgeschlossenen Berufsausbildung + für die Fachrichtung förderliche Tätigkeit <u>oder</u> FHR oder AHR + für die Fachrichtung förderliche Tätigkeit. Eine abgeschlossene Berufsausbildung kann durch eine einschlägige Berufstätigkeit im Umfang von vier Jahren ersetzt werden.	36	36	Brandenburg

Berufsabschlüsse an Fachschulen nach der KMK-Rahmenvereinbarung vom 07.11.2002 in der jeweils geltenden Fassung							
V. Fachbereich Sozialwesen							
Lfd. Nr.	Berufsbezeichnung nach der Rahmenvereinbarung der Kultusministerkonferenz	Fachrichtung	Schwerpunkt	Eingangsvoraussetzung	Ausbildungsdauer in Monaten		Land
					Vollzeit	Teilzeit	
1	2	3		4	5		6
6	Staatlich anerkannter Heilerziehungspfleger und Staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerin (Bachelor Professional in Sozialwesen)	Heilerziehungspflege ⁵⁰⁾		Mittlerer Schulabschluss und eine einschlägige berufliche Vorbildung <u>oder</u> Hochschulzugangs-berechtigung und ein mindestens 900-stündiges einschlägiges Praktikum <u>oder</u> Abschluss eines Ausbildungsberufs nach § 4 BBiG oder § 25 HwO oder den Abschluss einer nach Bundes- oder Landesrecht vergleichbar geregelten Ausbildung und ein 900-stündiges einschlägiges Praktikum und gesundheitliche Eignung für den Beruf, nach-gewiesene Hepatitis B-Impfung, Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs sowie Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses	36		Bremen

Berufsabschlüsse an Fachschulen nach der KMK-Rahmenvereinbarung vom 07.11.2002 in der jeweils geltenden Fassung							
V. Fachbereich Sozialwesen							
Lfd. Nr.	Berufsbezeichnung nach der Rahmenvereinbarung der Kultusministerkonferenz	Fachrichtung	Schwerpunkt	Eingangsvoraussetzung	Ausbildungsdauer in Monaten		Land
					Vollzeit	Teilzeit	
1	2	3		4	5		6
6	Staatlich anerkannter Heilerziehungspfleger und Staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerin (Bachelor Professional in Sozialwesen)	Heilerziehungspflege ⁵⁰⁾		MSA und abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung <u>oder</u> Mittlerer Schulabschluss (MSA) und Abschluss einer mind. zweijährigen Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf / im öffentlichen Dienst oder an einer BFS plus vier Wochen Praktikum oder Berufstätigkeit in einem für die Ausbildung förderlichen Bereich <u>Oder</u> Fachhochschulreife oder die allgemeine Hochschulreife mit viermonatigem Praktikum oder viermonatiger Berufstätigkeit in einem für die Ausbildung förderlichen Bereich <u>in begründeten Fällen auch</u> MSA und dreijährige Berufstätigkeit in einem für die Ausbildung förderlichen Bereich	36		Hamburg

Berufsabschlüsse an Fachschulen nach der KMK-Rahmenvereinbarung vom 07.11.2002 in der jeweils geltenden Fassung							
V. Fachbereich Sozialwesen							
Lfd. Nr.	Berufsbezeichnung nach der Rahmenvereinbarung der Kultusministerkonferenz	Fachrichtung	Schwerpunkt	Eingangsvoraussetzung	Ausbildungsdauer in Monaten		Land
					Vollzeit	Teilzeit	
1	2	3		4	5		6
6	Staatlich anerkannter Heilerziehungspfleger und Staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerin (Bachelor Professional in Sozialwesen)	Heilerziehungspflege ⁵⁰⁾		In das zweite Ausbildungsjahr wird zugelassen, wer einen einjährigen von der zuständigen Behörde zertifizierten Lehrgang zur Heilerziehungspflege erfolgreich absolviert hat.	24		Hamburg
				(gemäß RV)	36	max. 60	Hessen
				Mittlerer Abschluss, Berufsabschluss als Staatlich geprüfte/-r Sozialassistent/-in	24	48	Mecklenburg-Vorpommern
				(gemäß RV)	36		Nordrhein-Westfalen

Berufsabschlüsse an Fachschulen nach der KMK-Rahmenvereinbarung vom 07.11.2002 in der jeweils geltenden Fassung							
V. Fachbereich Sozialwesen							
Lfd. Nr.	Berufsbezeichnung nach der Rahmenvereinbarung der Kultusministerkonferenz	Fachrichtung	Schwerpunkt	Eingangsvoraussetzung	Ausbildungsdauer in Monaten		Land
					Vollzeit	Teilzeit	
1	2	3		4	5		6
6	Staatlich anerkannter Heilerziehungspfleger und Staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerin (Bachelor Professional in Sozialwesen)	Heilerziehungspflege ⁵⁰⁾		Mittlerer Schulabschluss und erfolgreicher Besuch der Berufsfachschule - Hauswirtschaft und Pflege - mit dem Schwerpunkt Persönliche Assistenz <u>oder</u> erfolgreich abgeschlossene mindestens zweijährige Berufsausbildung und den Berufsschulabschluss oder einen gleichwertigen Bildungsstand aufweist <u>oder</u> Hochschulzugangsberechtigung und ein für die Fachrichtung einschlägiges Praktikum im Umfang von 400 Zeitstunden und Nachweis der persönlichen Zuverlässigkeit und gesundheitlichen Eignung (gemäß RV)	36		Niedersachsen
						36	Rheinland-Pfalz

Berufsabschlüsse an Fachschulen nach der KMK-Rahmenvereinbarung vom 07.11.2002 in der jeweils geltenden Fassung							
V. Fachbereich Sozialwesen							
Lfd. Nr.	Berufsbezeichnung nach der Rahmenvereinbarung der Kultusministerkonferenz	Fachrichtung	Schwerpunkt	Eingangsvoraussetzung	Ausbildungsdauer in Monaten		Land
					Vollzeit	Teilzeit	
1	2	3		4	5		6
6	Staatlich anerkannter Heilerziehungspfleger und Staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerin (Bachelor Professional in Sozialwesen)	Heilerziehungspflege ⁵⁰⁾		Mittlerer Bildungsabschluss oder gleichwertiger Bildungsabschluss und erfolgreiche Teilnahme an einer einschlägigen einjährigen beruflichen Vorbereitungsmaßnahme <u>oder</u> abgeschlossene mind. 23-monatige einschlägige Berufsausbildung <u>oder</u> abgeschlossene, mindestens zweijährige nicht-einschlägige Berufsausbildung und sechswöchige fachkundig angeleitete Tätigkeit in den Arbeitsfeldern der HEP <u>oder</u> eine vierjährige einschlägige praktische Tätigkeit in Einrichtungen und Diensten des Sozial- und Gesundheitswesens (Kindererziehungszeiten sowie Zivildienst, Bundesfreiwilligendienst in Einrichtungen und Diensten des Sozial- und	36		Saarland

Berufsabschlüsse an Fachschulen nach der KMK-Rahmenvereinbarung vom 07.11.2002 in der jeweils geltenden Fassung							
V. Fachbereich Sozialwesen							
Lfd. Nr.	Berufsbezeichnung nach der Rahmenvereinbarung der Kultusministerkonferenz	Fachrichtung	Schwerpunkt	Eingangsvoraussetzung	Ausbildungsdauer in Monaten		Land
					Vollzeit	Teilzeit	
1	2	3		4	5	6	
				<p>Gesundheitswesens), ein für den Heilerziehungspflegeberuf förderlicher Schulbesuch und FSJ können mit max. zwei Jahren angerechnet werden)</p> <p><u>oder</u></p> <p>Hochschulzugangsberechtigung und sechswöchige fachkundig angeleitete Tätigkeit in den Arbeitsfeldern der HEP</p> <p>und</p> <p>der Nachweis über die ordnungsgemäße Teilnahme an einem zur Vorbereitung auf die Prüfung geeigneten Lehrgang oder des ordnungsgemäßen Besuchs einer entsprechenden Ergänzungsschule (fachtheoretische Ausbildung)</p> <p>Nachweis der persönlichen Zuverlässigkeit und gesundheitlichen Eignung</p>			

Berufsabschlüsse an Fachschulen nach der KMK-Rahmenvereinbarung vom 07.11.2002 in der jeweils geltenden Fassung							
V. Fachbereich Sozialwesen							
Lfd. Nr.	Berufsbezeichnung nach der Rahmenvereinbarung der Kultusministerkonferenz	Fachrichtung	Schwerpunkt	Eingangsvoraussetzung	Ausbildungsdauer in Monaten		Land
					Vollzeit	Teilzeit	
1	2	3		4	5	6	
6	Staatlich anerkannter Heilerziehungspfleger und Staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerin (Bachelor Professional in Sozialwesen)	Heilerziehungspflege ⁵⁰⁾		Realschulabschluss oder gleichwertiger Bildungsabschluss und Abschluss einer einschlägigen Berufsausbildung von mind. zweijähriger Dauer oder Abschluss einer Berufsausbildung + entsprechende Berufstätigkeit von 2 Jahren oder, soweit einschlägig, mindestens 1 Jahr, oder einschlägige Berufstätigkeit von mind. 7 Jahren Abschluss der Fachoberschule in der Fachrichtung Gesundheit und Soziales oder einer anderen Fachrichtung + sechs Wochen einschlägige Tätigkeit; allgemeine Hochschulreife + sechs Wochen einschlägige Tätigkeit; Nachweis über gesundheitliche Eignung	36	48	Sachsen

Berufsabschlüsse an Fachschulen nach der KMK-Rahmenvereinbarung vom 07.11.2002 in der jeweils geltenden Fassung							
V. Fachbereich Sozialwesen							
Lfd. Nr.	Berufsbezeichnung nach der Rahmenvereinbarung der Kultusministerkonferenz	Fachrichtung	Schwerpunkt	Eingangsvoraussetzung	Ausbildungsdauer in Monaten		Land
					Vollzeit	Teilzeit	
1	2	3		4	5		6
6	Staatlich anerkannter Heilerziehungspfleger und Staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerin (Bachelor Professional in Sozialwesen)	Heilerziehungspflege ⁵⁰⁾		Realschulabschluss oder gleichwertiger Bildungsabschluss und Berufsabschluss "Staatlich geprüfte/r Sozialassistent/in" oder "Staatlich geprüfte/r Kinderpfleger/in" oder eine andere einschlägige zweijährige sozialpädagogische, pädagogische, sozialpflegerische oder pflegerische vollzeitschulische oder berufliche Ausbildung oder eine zweijährige Berufsausbildung und eine 600stündige praktische Tätigkeit oder ohne Berufsausbildung vierjährige einschlägige Berufstätigkeit oder zweijährige Fachoberschule FR Gesundheit und Soziales oder Fachoberschule in anderer Fachrichtung und einjährige praktische Tätigkeit oder allgemeine Hochschulreife und eine einjährige praktische Tätigkeit	36	max. 60	Sachsen-Anhalt

Berufsabschlüsse an Fachschulen nach der KMK-Rahmenvereinbarung vom 07.11.2002 in der jeweils geltenden Fassung							
V. Fachbereich Sozialwesen							
Lfd. Nr.	Berufsbezeichnung nach der Rahmenvereinbarung der Kultusministerkonferenz	Fachrichtung	Schwerpunkt	Eingangsvoraussetzung	Ausbildungsdauer in Monaten		Land
					Vollzeit	Teilzeit	
1	2	3		4	5		6
6	Staatlich anerkannter Heilerziehungspfleger und Staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerin (Bachelor Professional in Sozialwesen)	Heilerziehungspflege ⁵⁰⁾		MSA <u>und</u> 1) eine mindestens zweijährige abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung <u>oder</u> 2) eine mindestens zweijährige abgeschlossene Berufsausbildung sowie eine einschlägige Berufstätigkeit oder ein einschlägiges Praktikum von mindestens 150 Zeitstunden <u>oder</u> 3) eine für die Zielsetzung der Fachrichtung einschlägige Berufstätigkeit von drei Jahren. <u>In begründeten Fällen</u> kann <u>auch</u> zugelassen werden, wer den schulischen Teil der Fachhochschulreife, die Fachgebundene oder Allgemeine Hochschulreife erworben sowie ein einschlägiges Praktikum oder einschlägige praktische Tätigkeiten von 150 Zeitstd. absolviert hat..	36	max. 48	Schleswig-Holstein

Berufsabschlüsse an Fachschulen nach der KMK-Rahmenvereinbarung vom 07.11.2002 in der jeweils geltenden Fassung							
V. Fachbereich Sozialwesen							
Lfd. Nr.	Berufsbezeichnung nach der Rahmenvereinbarung der Kultusministerkonferenz	Fachrichtung	Schwerpunkt	Eingangsvoraussetzung	Ausbildungsdauer in Monaten		Land
					Vollzeit	Teilzeit	
1	2	3		4	5	6	
6	Staatlich anerkannter Heilerziehungspfleger und Staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerin (Bachelor Professional in Sozialwesen)	Heilerziehungspflege ⁵⁰⁾		(gemäß RV)	36	54	Thüringen
Abweichende Berufsbezeichnungen:							
	⁵⁰⁾ Staatlich anerkannter Familienpfleger und Staatlich anerkannte Familienpflegerin (Bachelor Professional in Sozialwesen)			erweiterter Hauptschulabschluss und erfolgreicher Abschluss einer einschlägigen Berufsausbildung	36		Berlin

Berufsabschlüsse an Fachschulen nach der KMK-Rahmenvereinbarung vom 07.11.2002 in der jeweils geltenden Fassung							
V. Fachbereich Sozialwesen							
Lfd. Nr.	Berufsbezeichnung nach der Rahmenvereinbarung der Kultusministerkonferenz	Fachrichtung	Schwerpunkt	Eingangsvoraussetzung	Ausbildungsdauer in Monaten		Land
					Vollzeit	Teilzeit	
1	2	3		4	5	6	
7	Staatlich anerkannter Heilpädagoge und Staatlich anerkannte Heilpädagogin (Bachelor Professional in Sozialwesen)	Heilpädagogik		Abgeschlossene Berufsausbildung und die Erlaubnis, eine der folgenden Berufsbezeichnungen zu führen: „Staatlich anerkannte Erzieherin/Staatlich anerkannter Erzieher“, „Staatlich anerkannte Erzieherin und Staatlich anerkannter Erzieher Schwerpunkt Jugend- und Heimerziehung“, „Staatlich anerkannte Jugend- und Heimerzieherin und Staatlich anerkannter Jugend- und Heimerzieher“, „Staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerin und Staatlich anerkannter Heilerziehungspfleger“ und eine mindestens einjährige hauptberufliche praktische Tätigkeit in sozial- und heilpädagogischen Arbeitsfeldern nach Erteilung der Berufserlaubnis und den durch ärztliches Attest zu erbringende Nachweis der gesundheitliche Eignung	18	36	Baden-Württemberg

Berufsabschlüsse an Fachschulen nach der KMK-Rahmenvereinbarung vom 07.11.2002 in der jeweils geltenden Fassung							
V. Fachbereich Sozialwesen							
Lfd. Nr.	Berufsbezeichnung nach der Rahmenvereinbarung der Kultusministerkonferenz	Fachrichtung	Schwerpunkt	Eingangsvoraussetzung	Ausbildungsdauer in Monaten		Land
					Vollzeit	Teilzeit	
1	2	3		4	5	6	
7	Staatlich anerkannter Heilpädagoge und Staatlich anerkannte Heilpädagogin (Bachelor Professional in Sozialwesen)	Heilpädagogik		(gemäß RV)	24	48	Bayern
				Staatliche Anerkennung als Erzieher/in oder eine andere einschl. Berufsausbildung, eine mind. einjährige hauptberufliche praktische Tätigkeit in sozial- oder sonderpädagogischen Einrichtungen	18	24	Berlin
				Staatliche Anerkennung als Erzieher/in oder Heilerziehungspfleger/in + der Nachweis einer einschlägigen hauptberuflichen Tätigkeit für den Ausbildungszeitraum		24	Brandenburg
				(gemäß RV; in der Teilzeitform wird ergänzend eine Tätigkeit in einer sozialpädagogischen oder sonderpädagogischen Einrichtung für die Dauer der Ausbildung vorausgesetzt.)	18	30	Hessen
				(gemäß RV)	18	30	Niedersachsen
				(gemäß RV)	18		Nordrhein-Westfalen
(gemäß RV)	18	max. 36	Rheinland-Pfalz				

Berufsabschlüsse an Fachschulen nach der KMK-Rahmenvereinbarung vom 07.11.2002 in der jeweils geltenden Fassung							
V. Fachbereich Sozialwesen							
Lfd. Nr.	Berufsbezeichnung nach der Rahmenvereinbarung der Kultusministerkonferenz	Fachrichtung	Schwerpunkt	Eingangsvoraussetzung	Ausbildungsdauer in Monaten		Land
					Vollzeit	Teilzeit	
1	2	3		4	5		6
7	Staatlich anerkannter Heilpädagoge und Staatlich anerkannte Heilpädagogin (Bachelor Professional in Sozialwesen)	Heilpädagogik		Staatl. anerkannter Erzieher/Staatl. anerkannte Erzieherin oder Staatl. anerkannter Heilerziehungspfleger/Staatl. anerkannte Heilerziehungspflegerin	18	max. 60	Sachsen-Anhalt
				Mittlerer Schulabschluss und Abschluss der Fachschule der Fachrichtung Heilerziehungspflege oder Sozialpädagogik oder eine für die Zielsetzung der Fachrichtung als gleichwertig anerkannte Qualifikation sowie eine mindestens einjährige hauptberufliche praktische Tätigkeit in sozial- oder sonderpädagogischen Einrichtungen.	18	max. 36	Schleswig-Holstein
		Heilpädagogik		(gemäß RV)		36	Thüringen